



Organisations- und Bedarfsplan 2015 des Westerwaldkreises

„Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz“
vom 09.10.2015



Organisations- und Bedarfsplan 2015 des Westerwaldkreises



Ermittlung Gefährdung



Beurteilung Risiko



Festlegung Schutzziel



Planung/Umsetzung



Eine digitale Version finden Sie unter:

www.westerwaldkreis.de/publikationen/orga-bedarfsplan/

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort	9
Einleitung	11
Rechtsgrundlagen.....	13
Aufgaben und Zuständigkeiten.....	15
Schutzzielefestlegung	17
Interkommunale Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Organisationen.....	18
 ORGANISATIONSPLAN	 21
 Teil A - Zahlen, Daten, Fakten	 23
A 1. - Westerwaldkreis	23
A 1.1. - Allgemeines	23
A 1.2. - Die Wirtschaftsstruktur.....	23
A 1.3. - Einwohner	24
A 1.4. - Fläche	25
A 1.5. - Geographie	25
A 1.6. - Meteorologie.....	25
A 1.7. - Verkehrsinfrastruktur	25
A 1.8. - Straßenverkehr	26
A 1.9. - Schienenverkehr	26
A 1.10. - Luftverkehr.....	26
A 1.11. - Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke.....	26
A 2. - Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	28
A 2.1. - Organisationen.....	28
A 2.1.1. - Freiwillige Feuerwehren	29
A 2.1.1.1. - Feuerwehreinheiten und Personalstärken	29
A 2.1.1.2. - Ausrückebereiche und deren Einstufung in Risikoklassen.....	32
A 2.1.1.3. - Feuerwehrfahrzeuge im Westerwaldkreis nach Aufgabenträgern	43
A 2.1.1.4. - Feuerwehrfahrzeuge des Westerwaldkreises	46
A 2.1.2. - Deutsches Rotes Kreuz.....	52
A 2.1.2.1. - DRK-Ortsvereine im Westerwaldkreis	52

A 2.1.2.2. - Einsatzfahrzeuge in den Schnelleinsatzgruppen	53
A 2.1.3. - Notfallseelsorge Westerwald	61
A 2.1.4. - Technisches Hilfswerk	62
A 2.1.5. - Johanniter-Unfallhilfe	62
A 2.1.6. - Malteser Hilfsdienst	62
A 2.1.7. - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	62
A 2.1.8. - Werkfeuerwehren	62
A 2.2. - Rettungsdienst	63
A 2.3. - Vorbeugender Brandschutz/Gefahrenverhütungsschauen	64
A 2.4. - Automatische Brandmeldeanlagen	65
A 2.5. - Feuerwehrpläne nach DIN 14095	65
Teil B - Soll-Ist-Stand	67
B 1. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 1 LBKG und § 5 FwVO	67
B 1.1. - Gleichwellenfunksystem	68
B 1.2. - Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen pp.	68
B 1.3. - Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge	68
B 1.4. - Fahrzeuge	69
B 1.4.1. - Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	69
B 1.4.2. - Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	70
B 1.4.3. - Schlauchwagen 2000-Tr (SW 2000-Tr)	70
B 1.4.4. - Rüstwagen	70
B 1.4.5. - Gerätewagen-Atemschutz (GW-A)	70
B 1.4.6. - Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)	70
B 1.4.7. - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	70
B 1.4.8. - Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe (MZF-G)	71
B 1.4.9. - Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination (MZF-Dekon)	71
B 1.4.10. - Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)	71
B 1.4.11. - Mehrzweckboot (MZB)	71
B 1.4.12. - Hubrettungsfahrzeug 18 oder 23 (HRF)	71
B 1.4.13. - Mobile Lautsprecheranlagen	71
B 1.4.14. - Einrichtungen zur Führungsunterstützung	72
B 1.4.15. - Ausrüstung und Verbrauchsmittel	72
B 2. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 2 LBKG	73
B 3. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 3 LBKG und §§ 16, 22 FwVO	74

B 4. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 4 LBKG.....	76
B 5. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 5 LBKG.....	77
B 6. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 3 LBKG	78
B 7. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 4 LBKG	79
B 8. - Rechtsgrundlage § 19 Absatz 4 LBKG	80
B 8.1. - Betreuung, Versorgung und Sanitätsdienst.....	80
B 8.2. - Psychosoziale Notfallversorgung	81
B 8.3. - Führung	81
B 8.4. - Brandschutz, technische Hilfe und Instandsetzung.....	81
B 8.5. - Gefahrstoffe.....	81
B 8.6. - Sonstige Einheiten.....	82
B 9. - Soll-Ist-Vergleich	83
 BEDARFSPLAN.....	 85
 Teil C - Einzelmaßnahmen	 87
C 1. - Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung.....	88
C 1.1. - Gleichwellenfunksystem.....	88
C 1.2. - Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen pp.....	88
C 1.3. - Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge	88
C 1.4. - Fahrzeuge.....	88
C 1.4.1. - Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	89
C 1.4.2. - Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000).....	89
C 1.4.3. - Schlauchwagen 2000-Tr (SW 2000-Tr)	89
C 1.4.4. - Rüstwagen	89
C 1.4.5. - Gerätewagen-Atemschutz (GW-A).....	90
C 1.4.6. - Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess).....	90
C 1.4.7. - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	90
C 1.4.8. - Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe (MZF-G)	91
C 1.4.9. - Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination (MZF-Dekon).....	91
C 1.4.10. - Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)	91
C 1.4.11. - Mehrzweckboot (MZB)	92
C 1.4.12. - Hubrettungsfahrzeug 18 oder 23 (HRF).....	92
C 1.4.13. - Mobile Lautsprecheranlagen.....	93

C 1.4.14. - Einrichtungen zur Führungsunterstützung	93
C 1.4.15. - Ausrüstung und Verbrauchsmittel	93
C 2. - Stäbe	93
C 3. - Aus- und Fortbildung	94
C 4. - Alarm- und Einsatzpläne	94
C 5. - Sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen	94
C 6. - Kreisfeuerwehrinspekteur	95
C 7. - Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter	95
C 8. - Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	95
C 8.1. - Betreuung, Versorgung und Sanitätsdienst	95
C 8.2. - Psychosoziale Notfallversorgung	96
C 8.3. - Führung	96
C 8.4. - Brandschutz, technische Hilfe und Instandsetzung	96
C 8.5. - Gefahrstoffe	96
C 8.6. - Sonstige Einheiten	97
 Teil D - Finanzplanungen	 99
 Teil E - Inkrafttreten	 101
 ANLAGEN	 103
 ANLAGE 1	
ANLAGE 2	
ANLAGE 3	
ANLAGE 4	
ANLAGE 5	
ANLAGE 6	

Vorwort

Zusammen mit den vielen ehrenamtlichen Helfern der Hilfsorganisationen und den gesetzlichen Aufgabenträgern Verbandsgemeinden, Landkreis und dem Land Rheinland-Pfalz war es im Westerwaldkreis in der Vergangenheit möglich, der Bevölkerung einen angemessenen Schutz zu bieten. Dies jedoch nur deshalb, weil alle



Beteiligten umsichtig und vorausschauend mit einer zukunftsorientierten angemessenen Technikausstattung und Ausbildung der Hilfskräfte Vorsorge für im Einzelnen nicht vorhersehbare Gefahrenszenarien in diesem sensiblen Bereich getroffen hatten.

Das Augenmerk des Westerwaldkreises gilt nach wie vor insbesondere dem überörtlichen Gefährdungspotential, großflächigen Schadenslagen, der Abstimmung von Ausrüstungsplänen, der Aufgabenwahrnehmung im Verbundsystem und dem Zusammenwirken der Hilfsorganisationen.

Die Organisation einer leistungsfähigen Gefahrenabwehr setzt voraus, dass die bei den beteiligten kommunalen und staatlichen Stellen vorhandenen Planungen aufeinander abgestimmt und vollständig sind. Der Westerwaldkreis beabsichtigt mit dem Organisations- und Bedarfsplan 2015 die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe sowie im Katastrophenschutz transparent und vollumfänglich darzustellen. Allen beteiligten Behörden sowie Hilfsorganisationen, die zur Erstellung des Planes beigetragen haben, möchte ich auf diesem Wege recht herzlich danken.

Ich bin der Auffassung, dass mit Beschlussfassung des Planwerkes in den politischen Gremien des Westerwaldkreises eine wichtige Weichenstellung für die mittelfristige Gewährleistung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben erfolgt ist.

Dem Land Rheinland-Pfalz und den kreisangehörigen Verbandsgemeinden sowie den Hilfsorganisationen danke ich an dieser Stelle bereits jetzt für eine konstruktive Zusammenarbeit bei der Planumsetzung.

Achim Schwickert

Landrat

Einleitung

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz) sind in Rheinland-Pfalz Gegenstand des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -).

Das rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrsystem ist als Verbundsystem zwischen den örtlichen (Gemeinden), den überörtlichen (Landkreise) und dem zentralen Aufgabenträger (Land) organisiert. Art und Umfang des Zusammenwirkens basiert auf vorherigen planerischen Überlegungen der Beteiligten, die im Einsatzfall eine ordnungsgemäße Hilfeleistung sicherstellen sollen. Insoweit ist es notwendig, dies immer wieder zu überprüfen und zu optimieren.

Der Westerwaldkreis hat letztmals im Jahr 2000 konzeptionelle Überlegungen im Hinblick auf vorzuhaltende Gerätschaften und Fahrzeuge im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Zwischenzeitlich ist ein Teil der Aufgabenstellungen erledigt. Insoweit, aber auch durch die Dynamik des gesellschaftlichen Wandels sowie die Fortentwicklung von feuerwehrtechnischen Gerätschaften und Fahrzeugen ergibt sich nunmehr nach 15 Jahren die Notwendigkeit, die bisherigen konzeptionellen Festsetzungen im Feuerwehrbereich zu überdenken und den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Neben den bisherigen Festsetzungen aus dem Feuerwehrbereich sollen zukünftig auch solche aus dem Katastrophenschutz, insbesondere dem Sanitäts-, Verpflegung- und Betreuungsbereich, aufgenommen werden.

Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der derzeit aktuellen Fassung bilden die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Aufgabenträger Gemeinde, Landkreis und Land.

- Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994
<http://landesrecht.rlp.de>
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (§ 67 Absatz 1)
<http://landesrecht.rlp.de>
- Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981
<http://landesrecht.rlp.de>
- Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21.03.1991
<http://landesrecht.rlp.de>
- Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz vom 25.05.2005
<http://internet.lfks-rlp.de/Feuerwehrdienstvorschriften.399.0.html>
- Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (Führungsdienst-Richtlinie - FÜRi -) vom 03.12.2001
<http://internet.lfks-rlp.de/Feuerwehrdienstvorschriften.399.0.html>
- DIN und EN Normen
- Technische Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz
<http://internet.lfks-rlp.de/Technische-Richtlinien.401.0.html>
- Feuerwehrdienstvorschriften
<http://internet.lfks-rlp.de/Feuerwehrdienstvorschriften.399.0.html>
- Unfallverhütungsvorschriften
<http://www.dguv.de/>
- Rahmen-Alarm- und Einsatzpläne
<http://internet.lfks-rlp.de/RAEPs.402.0.html>
- Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport – RettDG – vom 22.04.1991
<http://landesrecht.rlp.de>

- Landesrettungsdienstplan Rheinland-Pfalz vom 17.12.2007 – LRettDP
<http://isim.rlp.de/sicherheit/rettungsdienst>
- Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz (HIK-Konzept) vom 06.05.2008
<http://isim.rlp.de/sicherheit/katastrophenschutz/>
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) vom 25.03.1997
<http://www.gesetze-im-internet.de>

Aufgaben und Zuständigkeiten

Nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz) Aufgabe der Gemeinden und der Landkreise sowie des Landes. Das Land ist zuständig für zentrale Aufgaben (z. B. Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule), die ihrer Natur nach nur landeseinheitlich wahrgenommen werden können (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG).

Die überörtlichen Aufgaben obliegen grundsätzlich den Landkreisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Wichtige überörtliche Aufgaben sind z. B. die Beschaffung und Unterhaltung von Sonderfahrzeugen, die Durchführung von Ausbildungslehrgängen, die Einrichtung von Führungsstäben sowie die Einrichtung und Unterhaltung von einzelnen Facheinheiten des Katastrophenschutzes (Schnelleinsatzgruppen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes pp.). Außerdem sind die Landkreise als Brandschutzdienststelle zuständig für den vorbeugenden Brandschutz und beschäftigen dazu einen hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten. Im Übrigen obliegen dem Westerwaldkreis für den Rettungsdienstbereich Montabaur, dem die Landkreise Altenkirchen, Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis zuzuordnen sind, die Aufgaben als Rettungsdienstbehörde.

Die Gemeinden als örtlicher Aufgabenträger haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG), die in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann (§ 1 Abs. 1 FwVO). Unter anderem obliegt ihnen auf der Grundlage der Vorgaben der Feuerwehrverordnung,

1. vor Ort das Gefahrenpotenzial zu ermitteln sowie die einzelnen Risiken Gefährdungsklassen zuzuordnen,
2. anhand der Matrix zu § 3 Abs. 3 FwVO die zur erfolgreichen Einsatzbewältigung erforderliche Mindest-Fahrzeugausstattung zu ermitteln und
3. unter Beachtung des Stufenkonzeptes (Fahrzeugverfügbarkeit innerhalb von 8, 15 oder 25 Minuten nach Alarmierung), des Additionsprinzips (Zuführung von nicht am Standort vorhandenen Fahrzeugen unter Berücksichtigung der Zeitvorgaben des Stu-

fenkonzeptes) und der gemeindlichen Alarmierungsplanung die notwendige Fahrzeugausstattung sicherzustellen.

Beispiel:

Risikoklasse		B1	B2	B3	B4	B5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF oder KLF	MLF HRF 12	HLF10 HRF18 ELW 1	HLF 20 HRF 23 TLF 3000 ELW 1	HLF 20 HLF10 HRF 23 TLF 4000 ELW 1
	Stufe 2	MLF ELW 1	MLF HLF 10 ELW 1	2 MLF	HLF 10 TLF 3000	HLF 20 HRF 23 TLF 4000 KdoW
	Stufe 3	MLF TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF TLF 4000 SW 2000-Tr GW-A	MLF HRF 23 SW 2000-Tr GW-A ELW 2	HLF10 HRF 23 GW-A SW 2000-Tr ELW 2 WLF mit AB-P

Schutzzieelfestlegung

Die Schutzzielbestimmung in den Gemeinden ist auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften die politische Entscheidung des Rates, welche örtliche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr haben soll.

Bei der Schutzzielbestimmung wird als Qualitätskriterium differenziert nach Einsatzarten festgelegt,

- in welcher Zeit (Hilfsfrist),
- mit wie viel Mannschaft und Gerät (Funktionsstärke),
- in wie viel Prozent der Fälle (Zielerreichungsgrad),

die Feuerwehr am Schadensort eintreffen soll.

Für den Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sieht das Landesrecht Rheinland-Pfalz eine solch differenzierte Schutzzielermittlung nicht vor.

Aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) sowie der Feuerwehrverordnung (FwVO) Rheinland-Pfalz ergeben sich unmittelbar für die überörtliche Aufgabenwahrnehmung als Schutzziele insbesondere Vorgaben zur

- Vorhaltung von Fahrzeugen, Einsatzmitteln und Einrichtungen,
- Ausbildung auf Kreisebene,
- Aufstellung von Facheinheiten,
- Aufgabenwahrnehmung in Führung und Leitung sowie
- Einsatzplanung und Vorbereitung auf Ebene des Landkreises.

Dabei ist den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Als Schutzziele für den Westerwaldkreis werden die vorgenannten Ziele nach dem LBKG und der FwVO unter Berücksichtigung der überörtlichen Besonderheiten (z.B. ICE-Schnellbahnstrecke, Bundesautobahnen, Industrie) übernommen. Sie finden Berücksichtigung bei der Aufstellung des aktuellen Organisations- und Bedarfsplanes.

Interkommunale Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Organisationen

Seit Jahren ist die wirtschaftliche Situation in den Kommunen angespannt und zunehmend erhöht sich der Kostendruck in den Bereichen Feuerwehr und Katastrophenschutz. Die Ausbildungsanforderungen nehmen immer mehr zu und die Investitionskosten für bauliche Anlagen, Feuerwehrfahrzeuge und Geräte steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass die demographische Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu einem Kräftemangel bei den Hilfsorganisationen und zu einem weiteren Rückgang der Verfügbarkeit der Helferinnen und Helfer – insbesondere tagsüber – führen wird.

Als ein Mittel zur Erhaltung des aktuellen Qualitätsstandards erscheint zunehmend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Feuerwehr- und Katastrophenschutzbereich durch zwei oder mehrere Kommunen (Interkommunale Zusammenarbeit) oder auch durch Dritte als notwendig.



Die bisherige punktuelle Zusammenarbeit ist über das derzeitige Maß hinaus mit folgenden Zielen auszubauen:

- Effizientere Aufgabenerfüllung und verbesserte Wirtschaftlichkeit
- Größere Handlungsfähigkeit durch Nutzung von Größenvorteilen
- Kosteneinsparungen
- Vereinheitlichung von Qualitätsstandards
- Gewährleistung von Sicherheitsstandards
- Nutzung von Personalressourcen

Organisations- und Investitionsentscheidungen im kommunalen Sicherheitsbereich werden in der heutigen Zeit mit Blick auf eine Interkommunale Zusammenarbeit bzw. Aufgabewahrnehmungen durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Sanitätsorganisationen, Technisches Hilfswerk pp.) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Insbesondere gilt es dabei festzustellen, ob infrastrukturelle Gegebenheiten in schlüssigen Detailprüfungen Berücksichtigung fanden und letztendlich – soweit Einsatzmittel Gegenstand der Überlegungen sind – notwendige Hilfsfristen bei den angedachten Lösungen eingehalten werden.

ORGANISATIONSPLAN

Teil A - Zahlen, Daten, Fakten

A 1. - Westerwaldkreis

A 1.1. - Allgemeines

Der Westerwaldkreis liegt im Nordosten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, im Dreiländereck mit Nordrhein-Westfalen und Hessen - somit geographisch im Herzen Europas. Er grenzt im Norden an die Landkreise Altenkirchen (Rheinland-Pfalz) und Siegen-Wittgenstein (Nordrhein-Westfalen) und im Osten an die hessischen Landkreise Lahn-Dill und Limburg-Weilburg. Zu den weiteren „Nachbarn“ in Rheinland-Pfalz zählen der Rhein-Lahn-Kreis im Süden sowie die Stadt Koblenz und die Kreise Mayen-Koblenz und Neuwied im Westen. Das Kreisgebiet umfasst den Kernraum des Westerwaldes, jener Mittelgebirgslandschaft zwischen Rhein und Dill, Lahn und Sieg. Er erstreckt sich vom Rande des mittelhessischen Beckens und den Unterlahnhöhen über die Montabaurer Senke, das Kannenbäckerland, den Oberwesterwald und den Hohen Westerwald, bis kurz vor Siegen.

A 1.2. - Die Wirtschaftsstruktur

Für manchen klingt es noch überraschend, aber es entspricht den Tatsachen: Im Westerwaldkreis sind modernste Technologien, beste Arbeitsqualität, Forschung und Entwicklung in rund 12.300 mittelständischen, aufgeschlossenen und flexiblen Unternehmen in Industrie, Handel und Dienstleistung zu Hause. Daneben stellen sich rund 2.600 leistungsfähige Handwerksbetriebe den neuen wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen. Diese Unternehmen bilden eine tragende Säule der mittelständisch geprägten Unternehmens- und Beschäftigungsstruktur im Landkreis. Die Zahl derer, die beim Westerwaldkreis an einen prosperierenden Wirtschaftsraum zwischen den Zentren Rhein/Main und Rhein/Ruhr denken und auf die erheblichen Potenziale dieser Region setzen, steigt kontinuierlich. Nach wie vor ist das produzierende Gewerbe ein starker Wirtschaftszweig. Etwa ein Drittel der Bruttowertschöpfung trägt die heimische Industrie bei. Das ist ein Spitzenwert in Rheinland-Pfalz.

In den zurückliegenden Jahrzehnten gab es einen dynamischen Strukturwandel mit einer starken Zunahme der Beschäftigung im Dienstleistungsbereich. Fast die Hälfte der Bruttowertschöpfung wird mittlerweile vom Dienstleistungssektor erwirtschaftet. Vor allem zahlreiche westerwälder Unternehmen, die in den Zukunftsmärkten Multimedia und Kommunikationstechnik tätig sind, verzeichnen enorme Wachstumserfolge. Im Einzelnen:

<u>Wirtschaftszweig</u>	<u>Anzahl der Betriebe</u>
Land- und Forstwirtschaft	173
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	17
Verarbeitendes Gewerbe	1.269
Baugewerbe	1.311
Handel- und Gastgewerbe	2.627
Handwerk (ohne Baugewerbe)	1.361
Wirtschaftsbezogene Dienstleistungen	3.457
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	610
Kredit- und Versicherungswesen	151
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	994
Sonstige Wirtschaftsbereiche	342
Summe	12.312

A 1.3. - Einwohner

Im Westerwaldkreis leben in zehn Verbandsgemeinden und insgesamt 192 Städten bzw. Ortsgemeinden 200.777 Einwohner (Stand: 30.06.2015).

<u>Verbandsgemeinde</u>	<u>Einwohnerzahl (30.06.2015)</u>
Bad Marienberg	19.386
Hachenburg	23.825
Höhr-Grenzhausen	13.690
Montabaur	39.071
Ransbach-Baumbach	14.807
Rennerod	16.857
Selters	16.341
Wallmerod	14.818
Westerburg	22.806
Wirges	19.176
insgesamt	200.777

A 1.4. - Fläche

Die Fläche des Westerwaldkreises beträgt 988,73 km².

Bodenfläche insgesamt in km ² (Stand: 31.12.2014)	988,73
<u>Davon in %</u>	
Landwirtschaftsfläche	38,20
Waldfläche	42,70
Wasserfläche	1,40
Siedlungs- und Verkehrsfläche	16,40
Sonstige Flächen	1,30

A 1.5. - Geographie

Die größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 44 km Luftlinie, die größte Ost-West-Ausdehnung 40 km. Höchster Punkt ist die Fuchskaute im Hohen Westerwald mit 657 m; im Gelbachtal unterhalb von Dies liegt der niedrigste Punkt mit 150 m.

A 1.6. - Meteorologie

Das Klima im Westerwald ist besser als sein Ruf. Bei einem Höhenunterschied von fast 500 Metern herrschen nicht überall dieselben klimatischen Verhältnisse. Aber selbst in Höhenlagen sind die Niederschlagswerte, Windgeschwindigkeiten und Temperaturen günstiger als in vergleichbaren Höhenlagen des rheinischen Schiefergebirges.

A 1.7. - Verkehrsinfrastruktur

Die verkehrstechnische Anbindung an die Ballungszentren Rhein/Ruhr und Rhein/Main ist hervorragend. Der ICE-Bahnhof in Montabaur verbindet die Region mit den großen Zentren in Deutschland und Europa. Die Autobahnen A3 und A48 sowie die Bundesstraßen 8, 49, 54, 255, 261, 413 und 414 sind seit Jahrzehnten Garant für eine gute Entwicklung der Region.

A 1.8. - Straßenverkehr

Im Westerwaldkreis sind in Straßenbaulast des Bundes, des Landes bzw. des Landkreises überörtlich bedeutsame Straßen mit folgenden Gesamtstreckenlängen vorhanden:

38,700 km Bundesautobahnen

157,530 km Bundesstraßen

406,955 km Landesstraßen

457,354 km Kreisstraßen

A 1.9. - Schienenverkehr

Neben der aktuell nur für den Personenverkehr genutzten Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln-Frankfurt mit einer Länge von rd. 26 km befinden sich noch Regionalbahnstrecken im Bereich des Westerwaldkreises, die für den Güter- und/oder Personenverkehr genutzt werden:

- Au/Sieg – Siershahn – Montabaur – Limburg
- Montabaur – Wallmerod
- Limburg – Westerburg – Nistertal – Hachenburg – Altenkirchen

A 1.10. - Luftverkehr

Im Westerwaldkreis befinden sich neben dem Verkehrslandeplatz in der Ortsgemeinde Ailertchen noch Segelfluggelände in Montabaur und in Hof.

In Einzelfällen tangiert das Flugverkehrsaufkommen des Regionalflughafens Siegerland, des Verkehrslandeplatzes Breitscheid sowie der beiden Sonderlandeplätze in Dierdorf-Wienau und Elz das Gebiet des Westerwaldkreises.

A 1.11. - Bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Im Zuge der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen, der ICE-Strecke sowie der regionalen Bahnstrecken befinden sich im Gebiet des Westerwaldkreises mehrere Brückenbauwerke unterschiedlicher Länge. Beispielhaft sind die Autobahnbrücken der A 48 bei Höhr-

Grenzhausen bzw. der A 3 bei Montabaur, die Brücke der B 49 in Höhe von Neuhäusel, die Talbrücke Kutscheid in Sessenhausen, die Eisenbachtalbrücke in Großholbach und die Talbrücke Wiesengrund in Nornborn im Verlauf der ICE-Strecke zu nennen.

Entlang der ICE-Strecke sind im Bereich des Westerwaldkreises zahlreiche Tunnelbauwerke vorhanden. Im Einzelnen:

Deesener Wald-Tunnel	1.270 m
Dernbacher Tunnel	3.285 m
Himmelbergtunnel	2.395 m
Wahnscheidtunnel	735 m
Dickhecktunnel	570 m
Eichheidetunnel	1.750 m
Lange Issel Tunnel	1.015 m



A 2. - Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

A 2.1. - Organisationen

Zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sind im Westerwaldkreis in anerkannten Hilfsorganisationen überwiegend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Einsatz. Daneben gibt es vereinzelt Gruppierungen, die sich auf privater Basis ehrenamtlich in den vorgenannten Bereichen engagieren.

Zur Aufgabenbewältigung tragen im Westerwaldkreis nachfolgend anerkannte Organisationen bei:

1. Freiwillige Feuerwehren
2. Deutsches Rotes Kreuz
3. Notfallseelsorge Westerwald
4. Technisches Hilfswerk
5. Johanniter Unfallhilfe
6. Malteser Hilfsdienst
7. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
8. Werkfeuerwehren



A 2.1.1. - Freiwillige Feuerwehren

A 2.1.1.1. - Feuerwehreinheiten und Personalstärken

Im Westerwaldkreis sind in 165 örtlichen Feuerwehreinheiten insgesamt 3.800 Feuerwehrangehörige aktiv. Im Einzelnen:

Feuerwehreinheit	Angehörige	Feuerwehreinheit	Angehörige
------------------	------------	------------------	------------

FF VG Bad Marienberg		373	
FF Bad Marienberg	53	FF Langenbach	39
FF Dreisbach	22	FF Mörlen	16
FF Fehl-Ritzhausen	30	FF Neunkhausen	37
FF Großseifen	15	FF Nistertal	35
FF Hahn	15	FF Norken	30
FF Hof	18	FF Stockhausen-Ilffurth	14
FF Kirburg	21	FF Unnau	28

FF VG Hachenburg		484	
FF Alpenrod	27	FF Mörsbach	17
FF Astert	15	FF Mudenbach	17
FF Borod	25	FF Mündersbach	25
FF Dreifelden	15	FF Müschenbach	26
FF Gehlert	22	FF Nister	22
FF Hachenburg	42	FF Roßbach	21
FF Hattert	29	FF Steinebach	20
FF Heimborn	14	FF Stein-Wingert	11
FF Kropbacher Schweiz	27	FF Wahlrod	17
FF Linden	9	FF Welkenbach	19
FF Lochem	18	FF Wiedbachtal	20
FF Luckenbach	26		

FF VG Höhr-Grenzhausen		84	
FF Hilgert	17	FF Höhr-Grenzhausen	41
FF Hillscheid	26		

FF VG Montabaur		531	
FF Eitelborn	21	FF Montabaur-Eschelbach	10
FF Girod	28	FF Montabaur-Horressen	13
FF Görghausen	28	FF Nentershausen	59

Feuerweereinheit	Angehörige
FF Großholbach	32
FF Heilberscheid	29
FF Heiligenroth	19
FF Holler	19
FF Hübingen	14
FF Kadenbach	19
FF Montabaur	47
FF Montabaur-Elgendorf	16

Feuerweereinheit	Angehörige
FF Neuhäusel	37
FF Niederelbert	27
FF Niedererbach	18
FF Nomborn	24
FF Oberelbert	11
FF Ruppach-Goldhausen	24
FF Simmern	16
FF Welschneudorf	20

FF VG Ransbach-Baumbach	207
--------------------------------	------------

FF Alsbach	14
FF Caan	18
FF Haiderbach	37
FF Hundsdorf	15

FF Nauort	31
FF Ransbach-Baumbach	59
FF Sessenbach	18
FF Wirscheid	15

FF VG Rennerod	450
-----------------------	------------

FF Bretthausen	12
FF Elsoff-Mittelhofen	30
FF Hellenhahn-Schellenberg	25
FF Hüblingen	15
FF Irmtraut	14
FF Liebenscheid	25
FF Liebenscheid-Löhnfeld	5
FF Liebenscheid-Weißenberg	15
FF Neunkirchen	23
FF Neustadt	41
FF Niederroßbach	22

FF Nister-Möhrendorf	21
FF Oberrod	24
FF Oberroßbach	19
FF Rehe	19
FF Rennerod	55
FF Salzburg	13
FF Seck	19
FF Stein-Neukirch	11
FF Waigandshain	11
FF Willingen	17
FF Zehnhausen	14

FF VG Selters	398
----------------------	------------

FF Freilingen	30
FF Freirachdorf	18
FF Goddert	26
FF Hartenfels	34
FF Herschbach/Uww.	36
FF Krümmel-Sessenhausen	25
FF Marienrachdorf	25
FF Maroth	16

FF Maxsain	27
FF Nordhofen	13
FF Quirnbach	20
FF Rückerodt	14
FF Schenkelberg	14
FF Selters	59
FF Weidenhahn	26
FF Wölferlingen	15

Feuerweereinheit	Angehörige
------------------	------------

Feuerweereinheit	Angehörige
------------------	------------

FF VG Wallmerod	324
------------------------	------------

FF Arnshöfen	15
FF Bilkheim	15
FF Dreikirchen	23
FF Hahn am See / Elbingen	25
FF Herschbach/Oww.	27
FF Hundsangen	28
FF Kuhnshöfen	15

FF Mähren	17
FF Meudt	30
FF Niederahr	30
FF Obererbach	22
FF Steinefrenz	20
FF Wallmerod	37
FF Weroth	20

FF VG Westerbürg	675
-------------------------	------------

FF Ailertchen	19
FF Bellingen	22
FF Berzhahn	20
FF Brandscheid	49
FF Enspel	17
FF Gemünden	26
FF Girkenroth	34
FF Guckheim	18
FF Halbs	14
FF Härtlingen	31
FF Hergenroth	18
FF Höhn	33
FF Höhn-Neuhochstein	28
FF Höhn-Oellingen	21
FF Höhn-Schönberg	19
FF Kaden	13

FF Kölbingen	25
FF Langenhahn	26
FF Langenhahn-Hintermühlen	16
FF Pottum	24
FF Rothenbach	16
FF Rothenbach-Obersayn	14
FF Stahlhofen	15
FF Stockum-Püschchen	17
FF Weltersbürg	23
FF Westerbürg	31
FF Westerbürg-Gershasen	16
FF Westerbürg-Sainscheid	17
FF Westerbürg-Wengenroth	16
FF Willmenrod	20
FF Winnen	17

FF VG Wirges	274
---------------------	------------

FF Bannberscheid	12
FF Dernbach	42
FF Ebernshahn	18
FF Helferskirchen	24
FF Leuterod	19
FF Mogendorf	30

FF Ötzingen	34
FF Ötzingen-Sainerholz	8
FF Siersshahn	46
FF Staudt	14
FF Wirges	27

A 2.1.1.2. - Ausrückebereiche und deren Einstufung in Risikoklassen

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Bad Marienberg

AB Bad Marienberg	Bad Marienberg (Stadt)	6.713	16,17	FF Bad Marienberg	3	3	3	1
	Hardt							
	Lautzenbrücken							
AB Dreisbach	Dreisbach	590	4,62	FF Dreisbach	1	1	1	1
AB Fehl-Ritzhausen	Fehl-Ritzhausen	796	4,02	FF Fehl-Ritzhausen	1	1	1	1
AB Großseifen	Großseifen	634	1,52	FF Großseifen	1	1	1	1
AB Hahn	Hahn b. Bad Marienberg	498	2,12	FF Hahn	1	1	1	1
AB Hof	Hof	2.148	11,29	FF Hof	2	2	1	1
	Nisterau							
AB Kirburg	Kirburg	576	4,05	FF Kirburg	1	1	1	1
AB Langenbach	Langenbach b. Kirburg	1.019	5,50	FF Langenbach	2	2	2	1
AB Mörlen	Mörlen	564	3,07	FF Mörlen	1	1	1	1
AB Neunkhausen	Neunkhausen	1.112	7,89	FF Neunkhausen	2	2	2	1
AB Nistertal	Nistertal	1.212	3,90	FF Nistertal	2	2	2	1
AB Norken	Norken	969	5,99	FF Norken	2	2	1	1
AB Stockhausen-Ilfurth	Stockhausen-Ilfurth	458	3,34	FF Stockhausen-Ilfurth	1	1	1	1
AB Unnau	Bölsberg	2.097	9,59	FF Unnau	2	2	2	1
	Unnau							

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Hachenburg

AB Alpenrod	Alpenrod	1.542	12,15	FF Alpenrod	2	1	1	1
AB Astert	Astert	360	4,52	FF Astert	1	1	1	1
	Heuzert							
AB Borod	Borod	519	3,15	FF Borod	1	1	1	1
AB Dreifelden	Dreifelden	246	5,11	FF Dreifelden	1	1	1	1
AB Gehlert	Gehlert	605	5,19	FF Gehlert	1	1	1	1
AB Hachenburg	Hachenburg	5.831	21,44	FF Hachenburg	4	2	1	1
AB Hattert	Hattert	1.763	11,52	FF Hattert	1	1	1	1
AB Heimborn	Heimborn	281	3,74	FF Heimborn	1	1	1	1
AB Kroppach/Giesenhausen	Giesenhausen	967	8,85	FF Kroppach/Giesenshausen	2	2	1	1
	Kroppach							
AB Linden	Linden	150	2,52	FF Linden	1	1	1	1
AB Lochum	Lochum	304	4,65	FF Lochum	1	1	1	1
AB Luckenbach	Atzelgift	2.167	13,96	FF Luckenbach	2	1	1	1
	Limbach							
	Luckenbach							
	Streithausen							
AB Mörsbach	Kundert	725	9,05	FF Mörsbach	1	1	1	1
	Mörsbach							
AB Mudenbach	Mudenbach	724	4,78	FF Mudenbach	1	1	1	1
AB Mündersbach	Mündersbach	780	9,27	FF Mündersbach	2	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Hachenburg

AB Müschenbach	Marzhausen	1.225	6,53	FF Müschenbach	1	1	1	1
	Müschenbach							
AB Nister	Nister	951	5,40	FF Nister	1	1	1	1
AB Roßbach	Roßbach	849	7,47	FF Roßbach	1	1	1	1
AB Steinebach	Steinebach a. d. Wied	810	8,29	FF Steinebach	1	1	1	1
AB Stein-Wingert	Stein-Wingert	211	3,50	FF Stein-Wingert	1	1	1	1
AB Wahlrod	Wahlrod	1.062	7,33	FF Wahlrod	2	1	1	1
	Winkelbach							
AB Welkenbach	Welkenbach	148	2,30	FF Welkenbach	1	1	1	1
AB Wiedbachtal	Höchstensbach	1.605	12,90	FF Wiedbachtal	1	2	1	1
	Merkelbach							
	Wied							

Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

AB Hilgert	Hilgert	1.792	6,30	FF Hilgert	2	2	1	1
	Kammerforst							
AB Hillscheid	Hillscheid	2.510	14,08	FF Hillscheid	2	2	2	1
AB Höhr-Grenzhausen	Höhr-Grenzhausen	9.388	15,48	FF Höhr-Grenzhausen	4	4	3	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerweereinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Montabaur

AB Eitelborn	Eitelborn	2.513	7,10	FF Eitelborn	1	1	1	1
AB Girod	Girod	1.159	7,45	FF Girod	1	1	1	1
AB Görgeshausen	Görgeshausen	840	3,24	FF Görgeshausen	1	1	1	1
AB Großholbach	Großholbach	1.000	3,91	FF Großholbach	1	1	1	1
AB Heilberscheid	Heilberscheid	651	6,37	FF Heilberscheid	1	1	1	1
AB Heiligenroth	Heiligenroth	1.421	6,00	FF Heiligenroth	1	1	1	1
AB Holler	Daubach	2.667	11,95	FF Holler	1	1	1	1
	Holler							
	Stahlhofen							
	Untershausen							
AB Hübingen	Gackenbach	1.722	12,25	FF Hübingen	1	1	1	1
	Horbach							
	Hübingen							
AB Kadenbach	Kadenbach	1.355	4,45	FF Kadenbach	1	1	1	1
AB Montabaur	Montabaur	13.108	33,61	FF Montabaur	4	3	3	1
AB Montabaur-Elgendorf	Montabaur-Elgendorf			FF Montabaur-Elgendorf	1	1	1	1
AB Montabaur-Eschelbach	Montabaur-Eschelbach			FF Montabaur-Eschelbach	1	1	1	1
AB Montabaur-Horressen	Montabaur-Horressen			FF Montabaur-Horressen	1	1	1	1
AB Nentershausen	Nentershausen	2.003	7,55	FF Nentershausen	2	3	1	1
AB Neuhäusel	Neuhäusel	2.008	1,67	FF Neuhäusel	2	2	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerweereinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Montabaur

AB Niederelbert	Niederelbert	1.692	10,26	FF Niederelbert	1	1	1	1
AB Niedererbach	Niedererbach	962	4,44	FF Niedererbach	1	1	1	1
AB Nomborn	Nomborn	704	4,00	FF Nomborn	1	1	1	1
AB Oberelbert	Oberelbert	1.124	3,44	FF Oberelbert	1	1	1	1
AB Ruppach-Goldhausen	Boden	1.712	6,57	FF Ruppach-Goldhausen	1	1	1	1
	Ruppach-Goldhausen							
AB Simmern	Simmern	1.470	9,08	FF Simmern	1	1	1	1
AB Welschneudorf	Welschneudorf	960	7,77	FF Welschneudorf	1	1	1	1

Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

AB Alsbach	Alsbach	606	4,77	FF Alsbach	1	1	1	1
AB Caan	Caan	707	3,44	FF Caan	1	1	1	1
AB Haiderbach	Breitenau	2.403	16,12	FF Haiderbach	1	1	1	1
	Deesen							
	Oberhaid							
	Wittgert							
AB Hundsdorf	Hundsdorf	430	1,40	FF Hundsdorf	1	1	1	1
AB Nauort	Nauort	2.247	6,42	FF Nauort	2	2	1	1
AB Ransbach-Baumbach	Ransbach-Baumbach	7.592	12,14	FF Ransbach-Baumbach	4	4	3	1
AB Sessenbach	Sessenbach	473	2,78	FF Sessenbach	1	1	1	1
AB Wirscheid	Wirscheid	349	2,68	FF Wirscheid	1	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerweereinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Rennerod

AB Bretthausen	Bretthausen	195	3,39	FF Bretthausen	1	1	1	1
AB Elsoff	Elsoff	905	9,44	FF Elsoff-Mittelhofen	2	1	1	1
AB Hellenhahn-Schellenberg	Hellenhahn-Schellenberg	1.220	7,28	FF Hellenhahn-Schellenberg	2	2	1	1
AB Hüblingen	Hüblingen	308	4,50	FF Hüblingen	1	1	1	1
AB Irmtraut	Irmtraut	781	4,52	FF Irmtraut	2	2	1	1
AB Liebenscheid	Liebenscheid	873	10,56	FF Liebenscheid	2	1	1	1
AB Liebenscheid-Löhnfeld	Liebenscheid-Löhnfeld			FF Liebenscheid-Löhnfeld	1	1	1	1
AB Liebenscheid-Weißenberg	Liebenscheid-Weißenberg			FF Liebenscheid-Weißenberg	1	1	1	1
AB Neunkirchen	Neunkirchen	560	6,61	FF Neunkirchen	1	1	1	1
AB Neustadt	Neustadt	602	2,80	FF Neustadt	1	1	1	1
AB Niederroßbach	Niederroßbach	724	4,39	FF Niederroßbach	1	1	1	1
AB Nister-Möhrendorf	Nister-Möhrendorf	304	2,97	FF Nister-Möhrendorf	1	2	1	1
AB Oberrod	Oberrod	652	6,72	FF Oberrod	1	1	1	1
AB Oberroßbach	Oberroßbach	342	2,81	FF Oberroßbach	1	1	1	1
AB Rehe	Homberg	1.157	9,57	FF Rehe	2	2	1	1
	Rehe							
AB Rennerod	Rennerod	5.523	28,73	FF Rennerod	3	2	1	1
	Waldmühlen							
	Westernohe							
AB Salzburg	Salzburg	241	2,30	FF Salzburg	1	2	1	1
AB Seck	Seck	1.195	8,62	FF Seck	2	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerweereinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Rennerod

AB Stein-Neukirch	Stein-Neukirch	409	7,15	FF Stein-Neukirch	1	2	1	1
AB Waigandshain	Waigandshain	200	4,05	FF Waigandshain	1	1	1	1
AB Willingen	Willingen	283	3,68	FF Willingen	1	1	1	1
AB Zehnhausen	Zehnhausen b. Rennerod	383	2,96	FF Zehnhausen	1	2	1	1

Verbandsgemeinde Selters

AB Freilingen	Freilingen	908	7,68	FF Freilingen	1	1	1	1
	Steinen							
AB Freirachdorf	Freirachdorf	639	4,28	FF Freirachdorf	1	1	1	1
AB Goddert	Goddert	442	2,39	FF Goddert	1	1	1	1
AB Hartenfels	Hartenfels	822	8,15	FF Hartenfels	1	1	1	1
AB Herschbach/Uww.	Herschbach (Uww.)	2.829	15,41	FF Herschbach/Uww.	2	2	2	1
AB Krümmel-Sessenhausen	Krümmel	1.253	7,65	FF Krümmel-Sessenhausen	1	1	1	1
	Sessenhausen							
AB Marienrachdorf	Marienrachdorf	1.007	5,03	FF Marienrachdorf	1	1	1	1
AB Maroth	Maroth	224	3,34	FF Maroth	1	1	1	1
AB Maxsain	Maxsain	1.075	13,51	FF Maxsain	1	1	1	1
AB Nordhofen	Nordhofen	549	3,68	FF Nordhofen	1	1	1	1
AB Quirnbach	Quirnbach	502	3,08	FF Quirnbach	1	1	1	1
AB Rückeroth	Rückeroth	518	3,38	FF Rückeroth	1	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Selters

AB Schenkelberg	Schenkelberg	640	3,52	FF Schenkelberg	1	1	1	1
AB Selters	Ellenhausen	3.618	16,06	FF Selters	3	3	2	1
	Selters							
	Vielbach							
AB Weidenhahn	Ewighausen	818	5,77	FF Weidenhahn	1	1	1	1
	Weidenhahn							
AB Wölferlingen	Wölferlingen	497	8,23	FF Wölferlingen	1	1	1	1

Verbandsgemeinde Wallmerod

AB Arnshöfen	Arnshöfen	144	2,94	FF Arnshöfen	1	1	1	1
AB Bilkheim	Bilkheim	505	2,65	FF Bilkheim	1	1	1	2
AB Dreikirchen	Dreikirchen	1.055	3,71	FF Dreikirchen	2	1	1	2
AB Hahn am See - Elbingen	Elbingen	695	5,99	FF Hahn am See - Elbingen	1	1	1	2
	Hahn am See							
AB Herschbach/Oww.	Herschbach (Oww.)	1.774	9,59	FF Herschbach/Oww.	2	1	1	2
	Salz							
AB Hundsangen	Hundsangen	2.138	7,63	FF Hundsangen	3	2	1	2
AB Kuhnshöfen	Kuhnshöfen	161	1,68	FF Kuhnshöfen	1	1	1	1
AB Mähren	Mähren	226	1,59	FF Mähren	1	1	1	1
AB Meudt	Meudt	1.857	14,70	FF Meudt	3	2	2	2

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Wallmerod

AB Niederahr	Ettinghausen	1.722	10,68	FF Niederahr	3	2	2	2
	Niederahr							
	Oberahr							
AB Obererbach	Obererbach	514	2,60	FF Obererbach	1	1	1	2
AB Steinefrenz	Steinefrenz	765	4,86	FF Steinefrenz	2	1	1	2
AB Wallmerod	Berod b. Wallmerod	2.658	11,80	FF Wallmerod	3	2	1	2
	Molsberg							
	Wallmerod							
	Zehnhausen b. Wallmerod							
AB Weroth	Weroth	604	2,52	FF Weroth	2	1	1	1

Verbandsgemeinde Westerbürg

AB Ailertchen	Ailertchen	623	5,58	FF Ailertchen	1	1	1	1
AB Bellingen	Bellingen	612	4,29	FF Bellingen	1	1	1	1
AB Berzhahn	Berzhahn	489	3,26	FF Berzhahn	1	1	1	1
AB Brandscheid	Brandscheid	468	3,05	FF Brandscheid	1	1	1	1
AB Enspel	Enspel	288	1,45	FF Enspel	2	1	1	1
AB Gemünden	Gemünden	1.028	5,19	FF Gemünden	1	1	1	1
AB Girkenroth	Girkenroth	565	2,77	FF Girkenroth	2	1	1	1
AB Guckheim	Guckheim	940	3,76	FF Guckheim	1	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Westerbürg

AB Halbs	Halbs	388	2,12	FF Halbs	1	1	1	1
AB Härtlingen	Härtlingen	366	3,20	FF Härtlingen	1	1	1	1
AB Hergenroth	Hergenroth	455	1,89	FF Hergenroth	1	1	1	1
AB Höhn	Höhn	3.096	13,69	FF Höhn	2	2	1	1
	Höhn-Neuhochstein			FF Höhn-Neuhochstein				
	Höhn-Oellingen			FF Höhn-Oellingen				
	Höhn-Schönberg			FF Höhn-Schönberg				
AB Kaden	Kaden	585	2,25	FF Kaden	1	1	1	1
AB Kölbingen	Kölbingen	1.037	4,07	FF Kölbingen	2	1	1	1
AB Langenhahn	Langenhahn	1.352	5,76	FF Langenhahn	2	2	1	1
	Langenhahn-Hintermühlen			FF Langenhahn-Hintermühlen				
AB Pottum	Pottum	1.000	4,36	FF Pottum	1	1	1	2
AB Rothenbach	Rothenbach	882	6,72	FF Rothenbach	1	1	1	1
	Rothenbach-Obersayn			FF Rothenbach-Obersayn				
AB Stahlhofen a.W.	Stahlhofen am Wiesensee	329	2,42	FF Stahlhofen a.W.	1	1	1	2
AB Stockum-Püschén	Rotenhain	1.241	7,65	FF Stockum-Püschén	1	1	1	1
	Stockum-Püschén							
AB Weltersburg	Weltersburg	279	2,66	FF Weltersburg	1	1	1	1

Ausrückebereich	Zugehörige Stadt / Ortsgemeinde / Stadt- bzw. Ortsteil	Einwohner (Stand: 30.06.15)	Fläche qkm	Zuständige Feuerwehreinheit	Risikoklasse			
					B	T	ABC	W

Verbandsgemeinde Westerbürg

AB Westerbürg	Westerburg	5.626	18,47	FF Westerbürg	3	2	1	1
	Westerburg-Gershasen			FF Westerbürg-Gershasen				
	Westerburg-Sainscheid			FF Westerbürg-Sainscheid				
	Westerburg-Wengenroth			FF Westerbürg-Wengenroth				
AB Willmenrod	Willmenrod	669	3,63	FF Willmenrod	1	1	1	1
AB Winnen	Winnen	488	3,26	FF Winnen	1	1	1	1

Verbandsgemeinde Wirges

AB Bannberscheid	Bannberscheid	643	2,01	FF Bannberscheid	1	1	1	1
AB Dernbach	Dernbach	2.429	8,73	FF Dernbach	2	3	1	1
AB Ebernhamn	Ebernhamn	1.225	3,33	FF Ebernhamn	1	1	1	1
AB Helferskirchen	Helferskirchen	1.358	7,82	FF Helferskirchen	1	1	1	1
	Niedersayn							
AB Leuterod	Leuterod	1.609	7,35	FF Leuterod	1	1	1	1
	Moschheim							
AB Mogendorf	Mogendorf	1.258	4,24	FF Mogendorf	2	3	1	1
AB Ötzingen	Ötzingen	1.354	5,98	FF Ötzingen	1	1	1	1
	Ötzingen-Sainerholz			FF Ötzingen-Sainerholz				
AB Siershahn	Siershahn	2.818	4,43	FF Siershahn	2	3	2	1
AB Staudt	Staudt	1.201	2,65	FF Staudt	1	1	1	1
AB Wirges	Wirges	5.281	10,13	FF Wirges	3	2	2	1

A 2.1.1.3. - Feuerwehrfahrzeuge im Westerwaldkreis nach Aufgabenträgern

Fahrzeugtyp	Bund	Wester- waldkreis	Bad Ma- rienberg	Hachen- burg	Höhr- Grenz- hausen	Monta- baur	Rans- bach- Baum- bach	Renne- rod	Selters	Wall- merod	Wester- burg	Wirges	Werk- feuer- wehren	Summe
AB Führung		1												1
AB GW-G1									1					1
AB Kommunikation		1												1
AB Mulde		1							1					2
AB Öl		1												1
AB Schaum		2												2
AB Sonderlöschmit- tel									1					1
AB Transport									1					1
AB Wasser									1					1
Dekon-P	1													1
DLK 18/12											1			1
DLK 23/12			1	1	1	1	1		1			1		7
ELW 1			1	1	1	2	1	1	3	1	1	1		13
GTLF 24/60-SL													1	1
GW										1				1
GW Öl											1			1
GW-A		1												1
GW-G 1		1	1		1	1								4
GW-G 2		1												1
GW-TS										1				1

Fahrzeugtyp	Bund	Wester- waldkreis	Bad Ma- rienberg	Hachen- burg	Höhr- Grenz- hausen	Monta- baur	Rans- bach- Baum- bach	Ren- nerod	Selters	Wall- merod	Wester- burg	Wirges	Werk- feuer- wehren	Summe
HLF 10/10						1					1	1		3
HLF 10/12			1											1
HLF 20/16			1						2					3
HLF 20/20									1					1
KdoW						2	1		1		1			5
KLAF									1					1
KLF				2		3		6	4					15
KTLF							1				2			3
LF 10/6						1								1
LF 16/12					2	2		1		1		1		7
LF 16/12				1										1
LF 16/16													1	1
LF 20/20							1							1
LF 24									1					1
LF 8			1	1		1					1			4
LF 8/6			1	2		1	1	3		1		1		10
LF KatS	1													1
MefG		2												2
MLF				2	1	1		1				1		6
MTF				2	2	6		9		2	5	4		30
MTF-L			1	2			2		2	2	1	1		11
MTW									1		1			2
MZF 1			1									1		2
MZF 2		3	1	1		2			2	1		1	1	12
MZF 3							1					1		2

Fahrzeugtyp	Bund	Westerwaldkreis	Bad Marienberg	Hachenburg	Höhr-Grenzhausen	Montabaur	Ransbach-Baumbach	Rennerod	Selters	Wallmerod	Westerburg	Wirges	Werkfeuerwehren	Summe
RTB 1									2					2
RW						1								1
RW 1			1			1		1		1	1			5
RW 2							1							1
SW 1000						1					1			2
SW 2000					1									1
SW 2000 Tr	1	1												2
TLF 16/25			1	1	1	1			1		3	1	1	10
TLF 16/45								1						1
TLF 20/40				1		1								2
TLF 24/48							1							1
TLF 24/50			1						1		1			3
TLF 3000										1		1		2
TLF 8/18				2						1				3
TLF 8/20			1											1
TSF			12	17		11	3	10	11	9	26	7		106
TSF-W			1	1		2	2			3	1	1		11
VRW				1		1	1			1				4
WLF		2							1					3
Summe	3	17	27	38	10	43	17	33	40	26	48	24	4	330

Die bei den einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten stationierten Einsatzfahrzeuge sind aus der als Anlage 4 beigefügten Liste zu entnehmen. Die Fahrzeuge im Eigentum des Westerwaldkreises und des Bundes sind aus der als Anlage 5 beigefügten Liste zu entnehmen.

A 2.1.1.4. - Feuerwehrfahrzeuge des Westerwaldkreises

Mitte der 1970er Jahre hat der Westerwaldkreis sein erstes Wechselladerfahrzeug und einige Abrollbehälter für verschiedene Einsatzzwecke beschafft. Im Rahmen dieser Beschaffungsmaßnahmen konnte auf den Erwerb von Fahrgestellen verzichtet und damit finanzielle Mittel eingespart werden. Sukzessive wurde durch die Beschaffung von Abrollbehältern bzw. eines neuen und eines weiteren Trägerfahrzeuges im Jahr 2001 das Wechselladerfahrzeugsystem (WLF-System) ausgebaut. Der gesamte kreiseigene Fahrzeugpark ist nachfolgend zum Überblick dargestellt.

Wechselladerfahrzeug (WLF)



Vorhaltezweck:	WLF-System
Alter:	15 Jahre
Fahrgestell:	MAN
Aufbau:	Rostock & Röger
Standort:	FF Ransbach-Baumbach

Wechselladerfahrzeug (WLF)



Vorhaltezweck:	WLF-System
Alter:	15 Jahre
Fahrgestell:	MAN
Aufbau:	Rostock & Röger
Standort:	FF Selters

Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)



Vorhaltezzweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 14 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: Greis

Standort: FF Ransbach-Baumbach

Abrollbehälter Öl (AB-Öl / GW-G1)



Vorhaltezzweck: Gefahrstoffzug

Alter: 23 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: Schmitz

Standort: FF Ransbach-Baumbach

Abrollbehälter Schaum (AB-Schaum)



Vorhaltezzweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 37 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: Lotz

Standort: FF Ransbach-Baumbach

Abrollbehälter Führung (ELW 2 / AB-Führung)



Vorhaltezweck: Führungsmittel

Alter: 2 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: GIMAEX

Standort: FF Selters

Abrollbehälter Kommunikation (ELW 2 / AB-Kommunikation)



Vorhaltezweck: Führungsmittel

Alter: 2 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: GIMAEX

Standort: FF Selters

Abrollbehälter Schaum (AB-Schaum)



Vorhaltezweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 14 Jahre

Fahrgestell: ---

Aufbau: Greis

Standort: FF Selters

Gerätewagen Gefahrgut I (GW-G1)



Vorhaltezzweck: Gefahrstoffzug

Alter: 23 Jahre
 Fahrgestell: Mercedes Benz
 Aufbau: Schmitz

Standort: FF Rennerod

Gerätewagen Gefahrgut II (GW-G2)



Vorhaltezzweck: Gefahrstoffzug

Alter: 27 Jahre
 Fahrgestell: Mercedes
 Aufbau: Schmitz

Standort: FF Ransbach-Baumbach

Messfahrzeug Gefahrgut (Mef-G)



Vorhaltezzweck: Gefahrstoffzug

Alter: 17 Jahre
 Fahrgestell: Volkswagen
 Aufbau: Schmitz

Standort: FF Höhr-Grenzhausen

Messfahrzeug Gefahrgut (Mef-G)



Vorhaltezweck: Gefahrstoffzug

Alter: 22 Jahre

Fahrgestell: Ford

Aufbau: Schmitz

Standort: FF Rennerod

Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)



Vorhaltezweck: Gefahrstoffzug

Alter: 19 Jahre

Fahrgestell: Mercedes Benz

Aufbau: Schmitz

Standort: FF Höhr-Grenzhausen

Gerätewagen Atemschutz (GW-A)



Vorhaltezweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 30 Jahre

Fahrgestell: Mercedes Benz

Aufbau: Schmitz

Standort: FF Höhr-Grenzhausen

Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)



Vorhaltezzweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 22 Jahre
 Fahrgestell: Mercedes Benz
 Aufbau: Michels

Standort: FF Nentershausen

Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)



Vorhaltezzweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 13 Jahre
 Fahrgestell: MAN
 Aufbau: MAN

Standort: FF Wirges

Schlauchwagen 2000 - Trupp (SW 2000 - Tr)



Vorhaltezzweck: Einsatzmittelreserve

Alter: 19 Jahre
 Fahrgestell: IVECO
 Aufbau: Lentner

Standort: FF Herschbach

A 2.1.2. - Deutsches Rotes Kreuz

A 2.1.2.1. - DRK-Ortsvereine im Westerwaldkreis



Einheit	Angehörige
DRK OV Augst	17
DRK OV Bad Marienberg	25
DRK OV Daubach	20
DRK OV Hachenburg	28
DRK OV Herschbach	33
DRK OV Höhn	41
DRK OV Kannenbäckerland	42
DRK OV Meudt	25

Einheit	Angehörige
DRK OV Montabaur	23
DRK OV Nentershausen	19
DRK OV Rennerod	25
DRK OV Selters	26
DRK OV Siershahn	15
DRK OV Westerburg	43
DRK OV Wirges	45
Betreuungs- und Verpflegungsdienst	29

A 2.1.2.2. - Einsatzfahrzeuge in den Schnelleinsatzgruppen

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 11 – Herschbach



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
Alter: 5 Jahre
Standort: OV Herschbach



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
Alter: 25 Jahre
Standort: OV Herschbach



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 1 Jahr
Standort: OV Selters



Fahrzeugtyp: Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)
Alter: 16 Jahre
Standort: OV Selters



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Alter: 9 Jahre
Standort: OV Selters



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Siershahn



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Alter: 1 Jahr
 Standort: OV Siershahn

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 12 – Höhr-Grenzhausen



Fahrzeugtyp: Mehrzwecktransportfahrzeug 1 (MZF 1)
 Alter: 9 Jahre
 Standort: OV Kannenbäckerland



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
 Alter: 15 Jahre
 Standort: OV Kannenbäckerland



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
 Alter: 15 Jahre
 Standort: OV Augst



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Alter: 9 Jahre
 Standort: OV Augst



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
 Alter: 11 Jahre
 Standort: OV Augst



Fahrzeugtyp: Mehrzwecktransportfahrzeug 1 (MZF 1)
 Alter: 12 Jahre
 Standort: OV Augst

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 18 – Montabaur



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Alter: 7 Jahre
 Standort: OV Daubach



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
 Alter: 20 Jahre
 Standort: OV Daubach



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Alter: 1 Jahr
 Standort: OV Montabaur



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
 Alter: 13 Jahre
 Standort: OV Montabaur



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
 Alter: 5 Jahre
 Standort: OV Nentershausen



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
 Alter: 5 Jahre
 Standort: OV Nentershausen



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
 Alter: 8 Jahre
 Standort: OV Wirges



Fahrzeugtyp: Gerätewagen Sanitätsdienst (GW-San)
 Alter: 6 Jahre
 Standort: OV Wirges



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
 Alter: 6 Jahre
 Standort: OV Wirges

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 23 – Rennerod



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Alter: 2 Jahre
Standort: OV Höhn



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
Alter: 11 Jahre
Standort: OV Höhn



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Rennerod



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
Alter: 1 Jahr
Standort: OV Rennerod

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 26 – Westerburg



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Meudt



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
Alter: 8 Jahre
Standort: OV Meudt



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Alter: 4 Jahre
Standort: OV Westerburg



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Westerburg



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
Alter: 3 Jahre
Standort: OV Westerburg



Fahrzeugtyp: Gerätewagen Sanitätsdienst (GW-San)
Alter: 16 Jahre
Standort: OV Westerburg

SEG-Sanitätsdienst – Bereich 28 – Hachenburg



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Bad Marienberg



Fahrzeugtyp: Rettungstransportwagen (RTW)
Alter: 11 Jahre
Standort: OV Bad Marienberg



Fahrzeugtyp: Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Alter: 9 Jahre
Standort: OV Bad Marienberg



Fahrzeugtyp: Krankentransportwagen (KTW)
Alter: 12 Jahre
Standort: OV Hachenburg



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
Alter: 13 Jahre
Standort: OV Hachenburg

SEG – Betreuung – Westerwaldkreis



Fahrzeugtyp: Betreuungs-LKW (BtLKW)
Alter: 10 Jahre
Standort: KV Langenhahn



Fahrzeugtyp: Mannschaftstransportwagen (MTW)
Alter: 3 Jahre
Standort: KV Langenhahn

SEG – Verpflegung – Westerwaldkreis



Fahrzeugtyp: Küchenkraftwagen (KüKW)
 Alter: 19 Jahre
 Standort: KV Langenhahn



Fahrzeugtyp: Feldkochherd (FKH)
 Alter: 51 Jahre
 Standort: KV Langenhahn



Fahrzeugtyp: Feldkochherd (FKH)
 Alter: 35 Jahre
 Standort: KV Langenhahn



Fahrzeugtyp: Anhänger Küchenmaterial
 Alter:
 Standort: KV Langenhahn

A 2.1.3. - Notfallseelsorge Westerwald

Unter Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters sowie des katholischen Bezirks Westerwald wurde im Jahr 2000 die Notfallseelsorge Westerwald gegründet, um Menschen in akuten Notsituationen zu begleiten. Dazu gehört auch, Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen zu unterstützen.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Rhein-Lahn-Kreis und im Westerwaldkreis kommen aus unterschiedlichsten Berufen, viele davon sind Theologen und Gemeindepfarrer. Für ihren Einsatz haben sie sich in Spezialausbildungen qualifiziert.

Notfallseelsorge bietet ihre Dienste unterschiedslos allen Menschen in akuter Not an und ist offen gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen. Sie wendet sich an vier Personengruppen:

- Unfallopfer oder durch Notfälle direkt geschädigte Menschen
- Unverletzte Beteiligte eines Unglücks
- Unfallzeugen, Angehörige der Opfer
- Helfende – Seelsorgerischer Beistand für Angehörige der Rettungsorganisationen, damit diese ihre oft belastende Arbeit bewältigen können



Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen fordern die Notfallseelsorge in der Regel über die Integrierte Leitstelle in Montabaur an, wenn schnell seelsorgerischer Beistand erforderlich ist. Einige Einsatzbeispiele:

- Verkehrsunfälle
- Großschadensereignisse
- Überbringen einer Todesnachricht
- Unglücksfälle, in die Kinder verwickelt sind
- Suizid und Suizidversuche
- Erfolgreiche Reanimationen

A 2.1.4. - Technisches Hilfswerk

- THW Ortsverband Montabaur
- THW Ortsverband Westerbürg

A 2.1.5. - Johanniter-Unfallhilfe

- JUH Regionalverband Mittelrhein, Hilgert

A 2.1.6. - Malteser Hilfsdienst

- MHD Westerwaldkreis, Wallmerod

A 2.1.7. - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft

- DLRG Ortsgruppe Bad Marienberg
- DLRG Ortsgruppe Freilingen
- DLRG Ortsgruppe Hachenburg
- DLRG Ortsgruppe Montabaur
- DLRG Ortsgruppe Ransbach-Baumbach
- DLRG Ortsgruppe Unnau
- DLRG Ortsgruppe VG Wallmerod
- DLRG Ortsgruppe Westerbürg
- DLRG Ortsgruppe Wirges

A 2.1.8. - Werkfeuerwehren

- WF Klöckner Pentaplast GmbH, Heiligenroth
- WF Verallia Saint-Gobain Oberland AG, Wirges

A 2.2. - Rettungsdienst

Der Westerwaldkreis bildet zusammen mit den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und dem Rhein-Lahn-Kreis den Rettungsdienstbereich Montabaur (RDB).

Die Einsatzdispositionen im RDB erfolgen zentral von der Integrierten Leitstelle Montabaur aus. Dort laufen für alle vier Landkreise die Notrufe 112 und die Servicrufnummer 19 222 des DRK auf.

Der Kreisverwaltung in Montabaur obliegen für den Rettungsdienstbereich Montabaur die Aufgaben der Rettungsdienstbehörde. Sie wird dabei von dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) unterstützt.

Zu seiner Hauptaufgabe, dem Qualitätsmanagement, gehört die Sach- und Fachaufsicht über den Rettungsdienst und die Notärzte. Für die RDB Montabaur und Koblenz ist derzeit eine Vollzeitstelle eingerichtet; sie wird von zwei Personen in Teilzeitbeschäftigung ausgefüllt.

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes gehört zu den kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge und obliegt in Rheinland-Pfalz grundsätzlich den Landkreisen.

Die Kreisverwaltung hat als zuständige Rettungsdienstbehörde dem DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf der Grundlage eines 5-Jahresvertrages die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen. In weiteren Verträgen wurde der Betrieb einer Integrierten Leitstelle (ILS) zur Entgegennahme von u.a. nichtpolizeilichen Notrufen und zur Erstalarmierung der Feuerwehren übertragen.





Die Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienstbereich befindet sich Montabaur. An neun Disponentenarbeitsplätzen werden an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr auf 23 Vollzeitstellen speziell geschulte Kräfte tätig.

A 2.3. - Vorbeugender Brandschutz/Gefahrenverhütungsschauen

Im Aufgabengebiet des vorbeugenden Brandschutzes sind innerhalb des Westerwaldkreises insgesamt 314 Objekte besonderer Art oder Nutzung einer turnusmäßigen Gefahrenverhütungsschau zu unterziehen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- 1 Hochhaus
- 40 Heime (> 30 Betten)
- 60 Beherbergungsstätten
- 121 Kindergärten/-tagesstätten
- 86 Schulen
- 6 Krankenhäuser/Fachkliniken

Wiederkehrende Prüfungen in derzeit 126 Garagen, Verkaufs- und Versammlungsstätten erfolgen durch die Brandschutzdienststelle zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.

A 2.4. - Automatische Brandmeldeanlagen

Bei der erstalarmierenden Stelle, der Integrierten Leitstelle Montabaur, sind derzeit 149 Brandmeldeanlagen aufgeschaltet.

A 2.5. - Feuerwehrpläne nach DIN 14095

Von aktuell 372 Objekten liegen der Kreisverwaltung Feuerwehrpläne in Papier und im Einzelfall zusätzlich noch in digitaler Form vor.

Teil B - Soll-Ist-Stand

B 1. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 1 LBKG und § 5 FwVO

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen der überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2.

§ 5 FwVO

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(3) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,
2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.

(4) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

1. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind
3. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeug 4000 oder Pulvertanklöschfahrzeug 4000, Schlauchwagen 2000-Tr, Rüstwagen, Gerätewagen-Atemschutz, Gerätewagen-Messtechnik, Gerätewagen-Gefahrgut, Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe, Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination, Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge 18 oder 23, mobile Lautsprecheranlagen.

(5) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur Führungsunterstützung im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz- und Ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

B 1.1. - Gleichwellenfunksystem

Der Landkreis hat im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Alarmierung und für den Sprechfunk der Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem aufgebaut. Die Sende- und Empfangsanlagen befinden sich an neun topographisch günstigen Standorten im Westerwaldkreis. Ihm obliegt insoweit insbesondere die Unterhaltung der baulich eigens errichteten Funkmasten, die Wartung und Pflege der Funktechnik an den eigenen baulichen Anlagen und an vier Mietstandorten und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des GWF-Systems.

B 1.2. - Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen pp.

Der Westerwaldkreis verfügt derzeit über keine eigenen baulichen Anlagen zur Unterbringung der in seinem Eigentum stehenden Einsatzmittel. Seine Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sind kostenfrei auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in den Feuerwehrgerätehäusern der Verbandsgemeinden bzw. der Firma Schütz in Selters untergebracht.

B 1.3. - Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge

Die Ausbildungsveranstaltungen des Landkreises im Rahmen der Kreisausbildung für Feuerwehrangehörige finden in der Regel in den Feuerwehrgerätehäusern der Verbandsgemeinden statt; eine Nutzungsentschädigung erfolgt insoweit nicht. Über ein eigenes Schulungsgebäude und Schulungseinrichtungen verfügt der Landkreis nicht.

Seit dem Jahr 1988 betreibt der Westerwaldkreis eine eigene Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrgerätehaus in Westerburg, die jährlich unentgeltlich von rd. 1100 Feuerwehrangehörigen und Angehörigen anderer Hilfsorganisationen genutzt wird. Sowohl die laufenden jährlichen baulichen und technischen Bewirtschaftungskosten als auch die Kosten für das Aufsichts-/Wartungspersonal werden vom Landkreis getragen.



B 1.4. - Fahrzeuge

Die vom Landkreis vorzuhaltenden Fahrzeuge müssen nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen bzw. müssen zusätzlich zu den von den Gemeinden vorgehaltenen Einsatzmitteln – quasi als Einsatzmittelreserve – für Gefahrenlagen größeren Umfangs vorgehalten werden.

B 1.4.1. - Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)

Der Westerwaldkreis verfügt über ein Wechsellader-Fahrzeugsystem mit verschiedenen Abrollbehältern. Aus wirtschaftlichen/funktionellen Gründen wurde im Jahr 2013 anstelle eines selbstfahrenden Einsatzleitwagens 2 ein System mit zwei Abrollbehältern beschafft. Der ELW 2 des Landkreises ist bei der FF Selters stationiert.

B 1.4.2. - Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)

Bisher ist kein TLF 4000 bzw. PTLF 4000 im Eigentum des Landkreises vorhanden.

B 1.4.3. - Schlauchwagen 2000-Tr (SW 2000-Tr)

Ein vom Bund kostenfrei übernommener SW 2000-Tr kann seit dem Jahr 2010 neben einem baugleichen bei der FF Westerburg stationierten bundeseigenen Schlauchwagen zur örtlichen Bedarfsdeckung herangezogen werden. Das 19 Jahre alte kreiseigene Fahrzeug ist bei der FF Herschbach stationiert.

B 1.4.4. - Rüstwagen

Bisher ist kein Rüstwagen im Eigentum des Landkreises vorhanden.

B 1.4.5. - Gerätewagen-Atenschutz (GW-A)

Der Westerwaldkreis verfügt über einen Gerätewagen Atemschutz, der im Jahr 1985 vom Land Rheinland-Pfalz mit Blick auf die Gefährdungssituation durch das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich noch mit der Zusatzbeladung Strahlenschutz beschafft wurde. Das Fahrzeug ist als Gerätewagen Atemschutz bei der FF Höhr-Grenzhausen stationiert.

B 1.4.6. - Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)

Ein vom Bund im Jahr 2010 kostenfrei übernommener Gerätewagen Messtechnik steht bei der FF Rennerod. Daneben existiert ein vom Land als Gebrauchtfahrzeug im Jahr 2005 erworbener GW-Mess (Baujahr 1998) bei der FF Höhr-Grenzhausen. Beide Fahrzeuge sind derzeit in den Gefahrsstoffzug des Westerwaldkreises integriert.

B 1.4.7. - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

Zwei Gerätewagen Gefahrgut wurden in der Vergangenheit vom Westerwaldkreis beschafft. Zum Einen handelt es sich um einen Gerätewagen Gefahrgut 1 (alte DIN) und zum Anderen um einen Gerätewagen Gefahrgut 2 (alte DIN). Der GW-G1 ist bei der FF Rennerod und der

GW-G2 ist bei der FF Ransbach-Baumbach stationiert. Beide Fahrzeuge sind in den Gefahrsstoffzug des Westerwaldkreises integriert.

B 1.4.8. - Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe (MZF-G)

Bisher ist kein MZF-G im Eigentum des Westerwaldkreises vorhanden.

B 1.4.9. - Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination (MZF-Dekon)

Bisher ist kein MZF-Dekon im Eigentum des Westerwaldkreises vorhanden.

B 1.4.10. - Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)

Der Westerwaldkreis verfügt derzeit über drei Mehrzwecktransportfahrzeuge 2 bei der FF Höhr-Grenzhausen, der FF Nentershausen sowie der FF Wirges.

Ein MZF 3 ist derzeit nicht im Eigentum des Westerwaldkreises vorhanden.

B 1.4.11. - Mehrzweckboot (MZB)

Der Westerwaldkreis besitzt kein Mehrzweckboot.

B 1.4.12. - Hubrettungsfahrzeug 18 oder 23 (HRF)

Ein Hubrettungsfahrzeug ist derzeit nicht im Eigentum des Westerwaldkreises vorhanden. Die ehemals im Eigentum des Westerwaldkreises stehenden Drehleitern in Bad Marienberg und Wirges wurden an diese Verbandsgemeinden im Jahr 1995 übertragen.

B 1.4.13. - Mobile Lautsprecheranlagen

Der Westerwaldkreis verfügt derzeit über keine eigenen mobilen Lautsprecheranlagen mehr, nachdem er seine mobilen Kombinationsgeräte Sirene/Lautsprecherdurchsage im Jahr 2005 an die Verbandsgemeinden kostenlos abgegeben hat.

B 1.4.14. - Einrichtungen zur Führungsunterstützung

Der Westerwaldkreis verfügt zur Führung an den Schadensstellen über eine Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (TEL) sowie einen Einsatzleitwagen 2. Das Bedienpersonal für die Einsatzleitkomponente und das Führungshilfspersonal für die TEL wird gestellt von einer Informations- und Kommunikationsgruppe. Dieser gehören Angehörige der FF Selters (Standort ELW 2) sowie der DRK-Ortsvereine Selters und Herschbach (Standort des ELW 1 der Abschnittsleitung Gesundheit) an.

B 1.4.15. - Ausrüstung und Verbrauchsmittel

Seinen gesetzlichen Aufgaben zur Bevorratung von Schaummittel, Geräten und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutzrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter ist der Westerwaldkreis nachgekommen.

Im Laufe der Jahre hat er zahlreiche Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmittelreserven beschafft bzw. die Unterhaltung von Dritten übernommen. Dazu zählen insbesondere

- 2 Abrollbehälter Schaum mit rd. 11.000 kg Schaummittel
- 5.000 kg Schaummittel
- 96 Langzeit Pressluftatmer
- 12 Pressluftatmer
- 2 Beleuchtungsbrücken
- 4 Rollcontainer
- 2 Rettungsplattformen
- 4 Schnelleinsatzzelte
- 5 Schleifkorbtragen
- 2 Rollpaletten Bahn

B 2. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 2 LBKG

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1.
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3.

In der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ist eine mit internen und externen Kräften besetzte Katastrophenschutzleitung (KSL) gebildet, die bei Bedarf zusammentritt. Außerhalb von Schadenslagen obliegt es den Angehörigen der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst grundlegende Vorbereitungen für eine geordnete Stabsarbeit zu treffen.

Multifunktional nutzbare Sitzungsräume innerhalb der Kreisverwaltung sind mit der notwendigen IT-Ausstattung versehen und bilden zusammen mit den auf den Bedarf einer KSL abgestimmten Büro- und Sonderräumen die notwendigen Stabsräume.

Ein Konzept für eine notwendige Notstromversorgung befindet sich in Vorbereitung und muss noch umgesetzt werden.

B 3. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 3 LBKG und §§ 16, 22 FwVO

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

- (1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)
1.
 2.
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals zu sorgen,
 4.
 5.

§ 16 FwVO

Durchführung der Ausbildung

- (1) Für die Ausbildung nach § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 sollen sich die Aufgabenträger der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden, soweit solche Lehrgänge nicht von der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz durchgeführt werden; dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Die Ausbildung nach § 10 Abs. 2 wird in der Regel von der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Im Übrigen wird die Ausbildung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt
- (3) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren, in besonderen Fällen innerhalb von drei Jahren, nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 22 FwVO

Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten

Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Bereiche Brandschutz, Atemschutz, ABC-Schutz, Technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Informations- und Kommunikationswesen zu bestellen. Für mehrere Bereiche kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

Für den Westerwaldkreis sind derzeit 45 Feuerwehrangehörige und vier Angehörige des DRK im Rahmen der Kreisausbildung für Feuerwehrangehörige tätig. Sie werden bei den Grundausbildungslehrgängen verstärkt durch Angehörige aus den einzelnen Verbandsgemeinden unterstützt.

Im Jahr 2015 werden folgende 36 Lehrgänge mit rund 750 Lehrgangsplätzen angeboten:

- 5 x Grundausbildung
- 6 x Atemschutzgeräteträger
- 3 x Chemikalienschutzanzugsträger
- 4 x Erweiterte Erste Hilfe für Feuerwehren
- 4 x LF-Maschinist
- 8 x Sprechfunker analog/digital
- 6 x Truppführer

Den Angehörigen der dem Westerwaldkreis zuzuordnenden Einheiten wird nach Bedarf die Möglichkeit eingeräumt, an externen Ausbildungsstätten ihr Wissen zu festigen bzw. zu erweitern. Dazu sind insbesondere Lehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Koblenz und der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz in Bad Neuenahr geeignet.

Ausbildungsveranstaltungen vor Ort mit externen Referenten (2015 - Aus- und Fortbildung der Angehörigen der IuK-Gruppe und der Stabsstelle) und Sondertermine an externen Ausbildungsstätten (2015 - TEL-Fortbildung an der LFKS) runden das Ausbildungsangebot insoweit ab.

B 4. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 4 LBKG

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1.
2.
3.
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen,
5.

Von den im Westerwaldkreis vorliegenden Alarm- und Einsatzplänen (AEP) befindet sich ein Teil derzeit in Überarbeitung. Dabei handelt es sich um die AEP:

- Alarm- und Einsatzplan Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung
- Windwurf auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Großflächiger Stromausfall
- ICE - Schnellbahnstrecke Köln-Frankfurt

B 5. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 1 Nr. 5 LBKG

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1.
2.
3.
4.
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

In regelmäßigen Abständen veranstaltet der Westerwaldkreis auf Kreisebene Alarm- und Einsatzübungen. Die Ausarbeitung und Koordinierung erfolgt in der Regel durch einen der beiden stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren.

An Übungen auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz bzw. länderübergreifend beteiligen sich regelmäßig als Teileinheit der Katastrophenschutzleitung des Westerwaldkreises Angehörige der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst.

Zur Ergänzung des Katastrophenschutzwarnsystems für die Bevölkerung hat der Westerwaldkreis mit Wirkung vom 01.09.2015 das Warnsystem KATWARN beschafft. Ergänzend zu Sirenen, Lautsprecheransagen oder Meldungen im Radio sind nunmehr auch wichtige Warn- und Verhaltensinformationen über das Mobilfunknetz auf mobilen Endgeräten zu empfangen.



B 6. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 3 LBKG

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(2)

(3)

(4) Der Landrat kann im Benehmen mit den Wehrleitern und mit Zustimmung des Kreistags aus dem Kreis der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten einen hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere hauptamtliche Vertreter bestellen; wird kein hauptamtlicher Vertreter bestellt, findet für die Vertreter des hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors Satz 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung. Wird ein hauptamtlicher Kreisfeuerwehrinspekteur nicht bestellt, so bestellt der Landrat nach Wahl durch die Wehrleiter einen ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamten; § 119 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) findet keine Anwendung. Der Landrat bestellt nach Wahl durch die Jugendfeuerwehrwart einen Kreisjugendfeuerwehrwart und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren sowie auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrinspektors Kreisausbilder und, soweit erforderlich, Kreisgerätewarte; diese nehmen ein öffentliches Ehrenamt für den Landkreis wahr.....

Der Kreisfeuerwehrinspekteur und seine beiden Stellvertreter sind im Westerwaldkreis ehrenamtlich tätig. Sie nehmen nach einer Dienstanweisung eigenständig Aufgabengebiete wahr. Eine der wichtigsten Aufgaben des KFI ist die Wahrnehmung der Einsatzleitung bei Einsätzen der Alarmstufen 4 und 5 anstelle des Landrates.

Der im Westerwaldkreis tätige Kreisjugendfeuerwehrwart hat ebenfalls zwei Stellvertreter.

Kreisgerätewarte sind im Westerwaldkreis nicht etabliert.

B 7. - Rechtsgrundlage § 5 Absatz 4 LBKG

§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

- (1)
- (2)
- (3)
- (4) Der Landrat bestellt im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter. Diese sind zu Ehrenbeamten zu ernennen; Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.
- (5)

Auf der Grundlage des Alarm- und Einsatzplanes Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung sind im Westerwaldkreis Leitende Notärzte (LNA) und Organisatorische Leiter (OrgL) ehrenamtlich tätig.

An Einsatzstellen obliegt dem LNA die gesamte Verantwortung für alle Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des LNA ist der OrgL zuständig und verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung.

Derzeit sind mit der Aufgabenwahrnehmung jeweils sechs Angehörige der beiden Personengruppen betraut. Sie wurden Anfang des Jahres mit neuen Einsatzmitteln (Notfallrucksack und Sondersignalanlagen für private PKW) ausgestattet.

B 8. - Rechtsgrundlage § 19 Absatz 4 LBKG

§ 19

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.
- (2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber dem Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.
- (3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:
 1. Führung,
 2. Brandschutz,
 3. technische Hilfe,
 4. Instandsetzung,
 5. Gefahrstoffe,
 6. Betreuung,
 7. Versorgung und
 8. Sanitätsdienst.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Westerwaldkreises werden neben den Feuerwehren derzeit der DRK-Kreisverband und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters sowie des Katholischen Bezirks Westerwald eingesetzt.

B 8.1. - Betreuung, Versorgung und Sanitätsdienst

Dem DRK-Kreisverband wurden die Aufgabenbereiche Betreuung, Versorgung und Sanitätsdienst übertragen. Gebildet wurden für die Aufgabenwahrnehmung sechs Schnelleinsatzgruppen (SEG) Sanitätsdienst, je eine Schnelleinsatzgruppe Betreuung und Versorgung sowie eine Sondereinheit „Kreisauskunftsbüro“. Letzterer obliegt bei größeren Schadenslagen die Organisation des Suchdienstes und der Vermisstenauskünfte. Die Standorte der in der SEG Sanitätsdienst mitwirkenden DRK-Ortsvereine verteilen sich über das Kreisgebiet. Die beiden anderen SEG sind zentral in der DRK-Unterkunft in Langenhahn untergebracht.

B 8.2. - Psychosoziale Notfallversorgung

Opfer, Angehörige, Beteiligte und Helfer von Notfällen (Unfall, Großschadenslagen usw.) in der akuten Krisensituation zu beraten und zu unterstützen ist Gegenstand der psychosozialen und seelsorgerlichen Krisenintervention. Aber auch Hilfe nach häuslichen traumatischen Ereignissen, wie nach erfolgloser Reanimation, plötzlichem Kindstod und Suizid, sowie Begleitung der Polizei bei der Überbringung von Todesnachrichten gehört zum Einsatzspektrum der Notfallseelsorge.

Die Aufgaben werden im Westerwaldkreis von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Marienberg und Selters sowie des Katholischen Bezirks Westerwald wahrgenommen.

B 8.3. - Führung

Im Westerwaldkreis sind die Katastrophenschutzleitung (KSL), die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (TEL) und die dazugehörige Informations- und Kommunikationsgruppe (IuK-Gruppe) gebildet.

Die TEL und IuK-Gruppe werden bei Bedarf in der Nähe des Schadensortes tätig. Das Bedienpersonal und Führungshilfspersonal wird gestellt von der Führungsstaffel der Feuerwehr der VG Selters und einer Führungseinheit des DRK-Kreisverbandes Westerwald.

Außerhalb des Schadensortes kommt je nach Lage ergänzend die Katastrophenschutzleitung des Westerwaldkreises zum Einsatz.

B 8.4. - Brandschutz, technische Hilfe und Instandsetzung

Für die Bereiche Brandschutz, technische Hilfeleistung und Instandsetzung wurden vom Westerwaldkreis mit Blick auf die Einsatzmittel der Feuerwehren der Verbandsgemeinden, der zwei anerkannten kreisansässigen Werkfeuerwehren und der beiden THW-Ortsverbände Montabaur und Westerbürg keine eigenen Einheiten aufgestellt.

B 8.5. - Gefahrstoffe

Auf der Grundlage des landeseinheitlichen Gefahrstoffkonzeptes vom 25.04.2005 ist derzeit der in Regie des Westerwaldkreises tätige Gefahrstoffzug aufgestellt. Die vom Westerwald-

kreis beschafften Fahrzeuge und Einsatzmittel kommen durch Personal aus den Standorten Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach und Rennerod zum Einsatz.

B 8.6. - Sonstige Einheiten

Auf die Bildung weiterer Facheinheiten wurde seitens des Westerwaldkreises verzichtet. Für die Bereiche Rettungshunde/Ortungstechnik, Rettung aus Höhen und Tiefen und Tauchen wird auf die vom Land Rheinland-Pfalz aufgestellten Sondereinheiten zurückgegriffen.

Folgende Sondereinheiten stehen im Land zur Verfügung:

➤ Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT)

- Hamm/Sieg
- Lahnstein
- Hennweiler
- Frankenthal
- Trier
- Zweibrücken
- Südliche Weinstrasse



➤ Feuerwehr-Facheinheiten Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT)

- Annweiler am Trifels
- Boppard
- Ingelheim
- Kaiserslautern
- Saarburg
- Trier



➤ Feuerwehr-Facheinheiten Tauchen

- Kaiserslautern
- Koblenz
- Ludwigshafen
- Mainz
- Trier
- Lahnstein
- Bitburg



B 9. - Soll-Ist-Vergleich

Derzeit ist im Westerwaldkreis für die Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben die notwendige Fahrzeug- und Geräteausstattung sowie Führungsorganisation vorhanden. Sie sind grundsätzlich auf dem aktuellen technischen/organisatorischen Stand und einsatzfähig.

Die Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz enthält keine Einsatzzeit für die vom Landkreis vorzuhaltenden Sonderfahrzeuge, so dass grundsätzlich die Vorhaltung von einem Fahrzeug pro Landkreis ausreichend ist. Inwieweit aufgrund der Besonderheiten eines Flächenkreises, der Topographie pp. davon abgewichen werden soll, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Aus den Darstellungen von vorhandenen Feuerweereinheiten und Hilfsorganisationen, der Risikoklasseneinstufung der gebildeten Ausrückebereiche, den im Zugriff befindlichen gemeindlichen Planunterlagen, dem erkennbaren überörtlichen Gefährdungspotenzial im Landkreis, vorhandenen Geräten und Ausstattungen u.a.m. lassen sich nachfolgende grundsätzliche Aussagen treffen:

➤ **Ausbau Wechselladerfahrzeug-System**

Derzeit verfügt der Landkreis an den Standorten Ransbach-Baumbach (seit 1978) und Selters (seit 2001) über je ein Wechselladerfahrzeug und mehrere Abrollbehälter. Durch den Einsatz eines Trägerfahrzeuges (WLF) und mehrerer Abrollbehälter lassen sich sowohl die laufenden Unterhaltungskosten der Fahrgestelle als auch die Anschaffungskosten der Sonderfahrzeuge senken. So kann man mehrere Spezialfahrzeuge durch Abrollbehälter ersetzen und benötigt nur ein Trägerfahrzeug. Aufgrund der hervorzuhebenden Wirtschaftlichkeit, dem einsatztaktischen Nutzen des WLF-Systems und der mittelfristig notwendigen Beschaffungsmaßnahmen soll dieses System durch die Einrichtung von zwei weiteren Standorten im Landkreis ausgebaut werden. Ein dritter Standort für den Feuerwehrbereich ist im nördlichen Kreisteil in Rennerod vorgesehen. Für den Katastrophenschutz ist ein Standort in Langenhahn (DRK-Unterkunft) geplant.

Anstehende Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen sollen teilweise auf Basis von Abrollbehältern erfolgen.

➤ **Gefahrstoffzug Westerwald**

Altersbedingt besteht für einzelne Fahrzeugkomponenten die Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung.

➤ **Alarmierung**

Nach Inbetriebnahme des landesweit aufgebauten Digital-Funknetzes besteht für den Westerwaldkreis die Notwendigkeit, Endgeräte alleine oder nach Vereinbarung mit Dritten zu beschaffen.

➤ **Atemschutzübungsstrecke**

Für die im Jahr 1988 in Betrieb genommene Übungsanlage wird kein Handlungsbedarf gesehen.

➤ **Verpflegungs- und Betreuungsdienst**

Die vorhandene Fahrzeug- und Geräteausrüstung ist zu vervollständigen bzw. zu optimieren.

➤ **Ausbildung**

Die Ausbildungsmöglichkeiten auf Ebene des Westerwaldkreises sind durch das Angebot von Tagesseminaren (Heißausbildung für Atemschutzgeräteträger pp.) zu erweitern.

➤ **Zusätzliche Geräteausrüstung und sonstige Einsatzmittelreserven**

Nicht mehr vom Landkreis für überörtliche Zwecke benötigte zusätzliche Fahrzeuge, Geräteausrüstungen und Einsatzmittelreserven (Mehrzweckfahrzeuge 2, Langzeit-Atemschutzgeräte, ex-geschützte Be-/Entlüftungsgeräte pp.) werden vom Landkreis in den nächsten Jahren ausgesondert und den kommunalen Aufgabenträgern im Westerwaldkreis zur Übernahme angeboten.

➤ **Vom Landkreis vorzuhaltende Einsatzmittelreserven**

Der Landkreis hat einzelne Fahrzeuge sowie Geräte als Einsatzmittelreserve vorzuhalten und bestimmt im Organisations- und Bedarfsplan deren Standort.

Bei der Beschaffung der vg. Fahrzeuge/Abrollbehälter und Geräte ist die Möglichkeit einer Interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen. Der Landkreis trifft vor der Beschaffung im Einzelfall dazu eine schriftliche Vereinbarung.

BEDARFSPLAN

Teil C - Einzelmaßnahmen

Im Vorfeld der Aktualisierung des Organisations- und Bedarfsplanes des Westerwaldkreises wurde mit den Wehrleitern der zehn Verbandsgemeinden und der zwei Werkfeuerwehren, Vertretern des DRK, der JUH, der beiden THW Ortsverbände, den Führungskräften des Gefahrstoffzuges sowie dem Kreisfeuerwehrinspekteur und seinen Vertretern der Ist-Zustand auf Kreisebene und mögliche Handlungsfelder seitens des Westerwaldkreises erörtert. Anschließend wurde den zehn Verbandsgemeindeverwaltungen die Möglichkeit gegeben, zum Einen zu den sie betreffenden konzeptionellen Überlegungen Stellung zu nehmen und zum Anderen mit Hilfe eines Fragebogens statistische Daten zur örtlichen Feuerwehrorganisation zu liefern. Gleichzeitig wurden sie gebeten, einen ihrer Einschätzung nach etwaigen Handlungsbedarf seitens des Westerwaldkreises aufzuzeigen.

Nach den geführten Gesprächen und Auswertung der Rückmeldungen der Verbandsgemeindeverwaltungen wurde ein Grobkonzept des Organisations- und Bedarfsplanes innerhalb der Verwaltung erarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier abgestimmt. Diese befürwortet insbesondere die im Konzept vorgesehene Interkommunale Zusammenarbeit bei Fahrzeugbeschaffungen sowie Aufgabenwahrnehmungen und steht den konzeptionellen Planungen des Landkreises positiv gegenüber.

Personalveränderungen in den Feuerwehren sind für die letzten fünf bis zehn Jahre leider nicht mit Zahlen zu belegen und deshalb nicht im Detail Gegenstand des Soll-Ist-Vergleiches. Die auf Landesebene vorhandenen Daten sind unvollständig und nicht verwendbar, weil nach Auskunft der ADD Trier einzelne Aufgabenträger ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Das Gleiche gilt für das Einsatzaufkommen in diesem Zeitraum.

Soweit aktuelle Organisations- und Bedarfspläne der kreisangehörigen Verbandsgemeinden vorgelegt wurden, konnten diese bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt werden. Einige Verbandsgemeinden überarbeiten derzeit ihre Planungen.

Bezogen auf den Zeitraum 2016 bis 2020 erfolgen nachfolgende grundsätzliche Planungsaussagen:

C 1. - Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung

C 1.1. - Gleichwellenfunksystem

Nach Einführung des digitalen Sprechfunksystems und der digitalen Alarmierung ist die Vorphaltung des Gleichwellenfunksystems entbehrlich. Ob und ggf. für welche Zwecke die Antennenstandorte weiterhin notwendig sind, ist derzeit nicht absehbar. Kurzfristiger Handlungsbedarf besteht nicht.

C 1.2. - Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen pp.

Sofern über das vereinbarte Maß hinaus Fahrzeuge, Abrollbehälter und sonstige Ausrüstungsgegenstände in den Gerätehäusern stationiert werden sollen, ist hierüber im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit eine Kostenbeteiligung des Landkreises zu vereinbaren.

C 1.3. - Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge

Für die Durchführung einzelner Seminartage werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung Mittel bereitgestellt. Beispielhaft sind zu nennen: Heißausbildung für Atemschutzgeräteträger, Einsatzstellenbelüftung, Fortbildung Personal für Feuerwehreinsatzzentralen.

C 1.4. - Fahrzeuge

Der Westerwaldkreis forciert seit Jahren bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen den Ausbau eines Wechselladerfahrzeug-Systems. Dies hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Wie bereits ausgeführt, soll das WLF-System in den nächsten fünf Jahren auf insgesamt vier Standorte ausgedehnt werden. Mittelfristig sollen bei den Feuerwehren mit Blick auf die Beschaffung von neuen Abrollbehältern drei neue Wechselladerfahrzeuge mit Kran, einem höheren Gesamtgewicht (derzeit 18 t, zukünftig 26 t) und der Möglichkeit längere Abrollbehälter zu transportieren (derzeit 5,90 m, zukünftig 6,90 m), stationiert werden. Ein vorhandenes WLF (Baujahr 2001) soll zur Bedarfsdeckung im Betreuungs- und Verpflegungsdienst zum Einsatz kommen.

C 1.4.1. - Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)

Die Einsatzleitkomponente des Westerwaldkreises wurde im Jahr 2013 neu beschafft. Handlungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar.

C 1.4.2. - Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)

Die dem Westerwaldkreis obliegende Verpflichtung ein TLF 4000 zu beschaffen, soll sukzessive im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Rennerod und Selters durch den Ausbau des WLF-Systems erfüllt werden. Es ist beabsichtigt, nach Aussonderung der örtlich vorhandenen Tanklöschfahrzeuge an jedem der beiden Standorte mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz einen Abrollbehälter mit dem Einsatzwert eines TLF 4000 zu stationieren. Mit den Verbandsgemeinden Rennerod und Selters soll insbesondere vereinbart werden:

- Umfang und Zeitpunkt der Beschaffungsmaßnahme werden einvernehmlich zwischen dem Landkreis und der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit 50 % an den Kosten auf der Grundlage des vereinbarten Beschaffungsumfangs.
- Eine auf den vereinbarten Beschaffungsumfang entfallende Landeszuwendung wird zu je 50 % den beiden Kommunen zugerechnet.
- Mit Blick auf den Einsatzwert des Abrollbehälters für die Verbandsgemeinde Rennerod bzw. Selters gehen die Folgekosten (Wartung, Reparatur, Versicherung pp.) für diesen und seine Beladung zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.

C 1.4.3. - Schlauchwagen 2000-Tr (SW 2000-Tr)

Innerhalb der kommenden fünf Jahre besteht kein Handlungsbedarf.

C 1.4.4. - Rüstwagen

Es ist absehbar, dass mit Ausnahme der gemeindlichen Rüstwagen entlang der BAB 3 (Nentershausen, Montabaur, Ransbach-Baumbach) im übrigen Kreisgebiet keine weiteren Rüstwagen mehr vorgehalten werden. Die dem Westerwaldkreis obliegende Verpflichtung einen Rüstwagen für einen Einsatz im gesamten Flächenkreis vorzuhalten, beabsichtigt dieser

durch den Ausbau des WLF-Systems zu erfüllen. Im nördlichen Kreisteil soll in Rennerod ein Abrollbehälter Rüst stationiert werden.

C 1.4.5. - Gerätewagen-Atenschutz (GW-A)

Der Gerätewagen Atenschutz muss in naher Zukunft altersbedingt (Baujahr 1985) ersetzt werden. Auf die Beschaffung eines eigenen Fahrgestells soll verzichtet werden, da die Beladung wirtschaftlicher in einem Abrollbehälter (AB) untergebracht werden kann. Auf die Vorteile des Wechselladerfahrzeugsystems wurde bereits hingewiesen.

Der Abrollbehälter soll zukünftig bei der Feuerweereinheit in Ransbach-Baumbach stationiert werden. In Anbetracht des Atemschutzbedarfs in den Tunnelanlagen an der ICE-Schnellbahntrasse sollen aus den vorhandenen Beständen des Landkreises zwölf weitere Langzeit-Atemschutzgeräte (Gesamtbeladung mithin 36 Atemschutzgeräte) auf den AB-Atemschutz verlastet werden.

C 1.4.6. - Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess)

Der GW-Messtechnik in Rennerod ist zeitnah ersatzlos auszusondern. Das Fahrzeug in Höhr-Grenzhausen wird ersetzt durch ein bundeseigenes ABC-Erkundungsfahrzeug und wird nach dessen Stationierung in den nächsten Jahren ausgesondert.

C 1.4.7. - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

Aufgrund der Größe des Kreisgebietes haben die Kreisgremien vor Jahren die Vorhaltung von zwei Gerätewagen Gefahrgut im Gefahrstoffzug Westerwald beschlossen. Zur zeitnahen Versorgung des nördlichen Kreisteils wurde ein Gerätewagen Gefahrgut 1 (GW-G1) beschafft und in Rennerod stationiert. Im Übrigen verfügt der Gefahrstoffzug am Standort Ransbach-Baumbach über einen Gerätewagen Gefahrgut 2 (GW-G2). Beide Fahrzeuge sind in den nächsten fünf Jahren erneuerungsbedürftig; das Land Rheinland-Pfalz bezuschusst je Landkreis und Gefahrstoffzug grundsätzlich jedoch nur noch einen Gerätewagen Gefahrgut.

Unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse und der Wirtschaftlichkeit ist beabsichtigt, die Gerätewagen Gefahrgut als Teil des WLF-Systems zu realisieren. Für den GW-G2 in Ransbach-Baumbach wird mit einer Landeszuwendung ein Abrollbehälter Gerä-

tewagen Gefahrgut (neue Norm) beschafft werden. Für den GW-G1 in Rennerod (aktuell mit eigenem Fahrgestell) soll ein gebrauchter Abrollbehälter GW-G1 (ohne Beladung) zum Zeitwert von der Verbandsgemeinde Selters übernommen werden. Zu ersetzende Teile der in Rennerod vorhandenen Beladung werden sukzessive erneuert.

Inwieweit der aktuell in Ransbach-Baumbach vorhandene Abrollbehälter Öl auf Dauer notwendig ist oder aber anderweitig genutzt werden kann, ist noch abschließend zu prüfen.

C 1.4.8. - Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoffe (MZF-G)

Auf die Beschaffung eines MZF-G wird verzichtet. Im Vorgriff auf ein neues Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz wurde das Fahrzeug bereits aus der Liste der durch Landeszuwendung förderfähigen Fahrzeuge gestrichen.

C 1.4.9. - Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination (MZF-Dekon)

Der Bund verfügt über ein eigenes MZF-Dekon, das für Zwecke des Gefahrstoffzuges Westerwald zum Einsatz kommt. Insoweit besteht kein Handlungsbedarf.

C 1.4.10. - Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)

Aktuell verfügt der Westerwaldkreis über drei MZF 2 mit Straßenantrieb (Höhr-Grenzhausen, Nentershausen und Wirges).

Zukünftig soll die dem Westerwaldkreis obliegende Verpflichtung, ein MZF 3 mit Allradantrieb zu beschaffen, sukzessive im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Wallmerod und Wirges erfüllt werden. Sie werden in der Nähe der ICE-Schnellbahntrasse bzw. der Bundesautobahnen stationiert, da sie aufgrund der Allradausstattung, insbesondere im Bereich der freien Strecke der vorgenannten Bahntrasse, in jeder Jahreszeit über eine gute Geländegängigkeit verfügen und auch wegen der Ladeflächen mit Hebebühnen multifunktional genutzt werden können. Es soll angestrebt werden, mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz die MZF 3 neu bzw. bei Bedarf als Ersatz für ein kreiseigenes MZF 2 zu platzieren. Mit den vier Verbandsgemeinden soll insbesondere vereinbart werden:

- Umfang und Zeitpunkt der Beschaffungsmaßnahme werden einvernehmlich zwischen dem Landkreis und der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit 50 % an den Kosten auf der Grundlage des vereinbarten Beschaffungsumfangs.
- Eine auf den vereinbarten Beschaffungsumfang entfallende Landeszuwendung wird zu je 50 % den beiden Kommunen zugerechnet.
- Mit Blick auf den Einsatzwert des Mehrzweckfahrzeuges für die Verbandsgemeinde gehen dessen Folgekosten (Wartung, Reparatur, Versicherung pp.) zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.

C 1.4.11. - Mehrzweckboot (MZB)

Auf die Beschaffung eines Mehrzweckbootes wird verzichtet.

C 1.4.12. - Hubrettungsfahrzeug 18 oder 23 (HRF)

Die dem Westerwaldkreis obliegende Verpflichtung, ein Hubrettungsfahrzeug als Arbeitsmittel zu beschaffen, soll im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit allen zehn Verbandsgemeinden erfüllt werden. Insoweit soll mit den Verbandsgemeinden im Rahmen einer Fahrzeugbeschaffung vereinbart werden, dass die mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz von ihnen als notwendige Rettungsmittel beschafften Hubrettungsfahrzeuge 18 oder 23 bei Bedarf für den Landkreis zum Einsatz kommen.

Im Beschaffungsfall soll mit den Verbandsgemeinden insbesondere vereinbart werden:

- Umfang und Zeitpunkt der Beschaffungsmaßnahme werden von den Verbandsgemeinden mit dem Landkreis abgestimmt.
- Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit 10 % an den Kosten auf der Grundlage des vereinbarten Beschaffungsumfangs.
- Eine auf den vereinbarten Beschaffungsumfang entfallende Landeszuwendung wird zu 10 % dem Landkreis zugerechnet.
- An den Folgekosten (Wartung, Reparatur, Versicherung pp.) und sonstigen Nebenkosten beteiligt sich der Westerwaldkreis nicht.

C 1.4.13. - Mobile Lautsprecheranlagen

Auf die Beschaffung von mobilen Lautsprecheranlagen soll verzichtet werden.

C 1.4.14. - Einrichtungen zur Führungsunterstützung

Mit der Verbandsgemeinde Selters und dem DRK-Kreisverband Westerwald soll die Zusammenarbeit in der Einheit Informations- und Kommunikationswesen (luK-Gruppe) schriftlich vereinbart werden.

C 1.4.15. - Ausrüstung und Verbrauchsmittel

Nicht zur Beladung der Fahrzeuge/Abrollbehälter gehörende Geräte und Ausrüstungsgegenstände bzw. solche ohne überörtlichen Einsatzwert sollen den Verbandsgemeinden vor Aussonderung zur kostenlosen Übernahme angeboten werden.

Bei Bedarf sollen kreiseigene Geräte/Ausrüstungsgegenstände an anderen Standorten im Kreisgebiet platziert werden.

Im Zuge des Wechsels vom analogen auf das digitale Alarmierungssystem in Rheinland-Pfalz hat der Westerwaldkreis seine Katastrophenschutzeinheiten sowie das bestellte Führungspersonal mit digitalen Funkmeldeempfängern auszustatten. An den Erstbeschaffungskosten, nicht jedoch an den laufenden Unterhaltungskosten, sollte sich der Landkreis beteiligen.

Die Atemluftflaschen (Composite) von 48 Langzeitatemschutzgeräten müssen altersbedingt ersetzt werden. Alle Langzeitatmer müssen nach Ablauf der Prüffrist einer Generalüberholung unterzogen werden.

C 2. - Stäbe

Innerhalb der kommenden fünf Jahre besteht für den unmittelbaren Bereich der Katastrophenschutzleitung kein Handlungsbedarf. In dieser Zeit ist lediglich zu beobachten und zu bewerten, inwieweit der Einsatz von IT-Lösungen bei der Stabsarbeit von Vorteil wäre.

Im Rahmen der Bauunterhaltung sollte mittelfristig die Sicherstellung einer Notstromversorgung der Stabsräume angestrebt werden. Die aktuellen Planungen wären zu forcieren.

C 3. - Aus- und Fortbildung

Die Ausbildungsmöglichkeiten auf Ebene des Westerwaldkreises sind durch das Angebot von Tagesseminaren zu erweitern. Beispielhaft sind hier genannt:

- Heißausbildung für Atemschutzgeräteträger
- Einsatzstellenbelüftung
- Fortbildung Personal der Feuerwehreinsatzzentralen
- Fortbildung in speziellen IT-Anwendungen
- Erfahrungsaustausch Gerätewarte
- Gemeinsame Ausbildung der Führungseinheiten der Verbandsgemeinden und des Landkreises

Das Angebot wird im Detail mit den Wehrleitern abgestimmt.

C 4. - Alarm- und Einsatzpläne

Aufbauend auf die Alarm- und Einsatzplanungen (AEP) der Verbandsgemeinden für die Alarmstufen 1-3 wird der Kreis die Planungen für die Stufen 4 und 5 forcieren. Dies betrifft insbesondere die AEP:

- Windwurf auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Großflächiger Stromausfall
- ICE-Schnellbahnstrecke Köln-Frankfurt

C 5. - Sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen

Nach Einführung des Katastrophenschutzwarnsystems KATWARN ist durch geeignete Maßnahmen über einen längeren Zeitraum für eine Nutzung in der Bevölkerung zu werben.

Die bisherigen in Regie des Westerwaldkreises durchgeführten überörtlichen Alarm- und Einsatzübungen werden unter Beteiligung aller Katastrophenschutzeinheiten fortgesetzt.

Nicht alltägliche Szenarien sollen insbesondere in diese Ausbildungsveranstaltungen mit einbezogen werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- Amoklagen
- Flugzeugabsturz
- ICE-Unfall
- Massenanfall von Verletzten
- Zusammenarbeit Technische Einsatzleitung (TEL) und Katastrophenschutzleitung (KSL)

Wie bisher soll die KSL an Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen.

C 6. - Kreisfeuerwehrinspekteur

Derzeit ist kein Handlungsbedarf zu erkennen.

C 7. - Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter

Derzeit ist kein Handlungsbedarf zu erkennen.

C 8. - Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

C 8.1. - Betreuung, Versorgung und Sanitätsdienst

Die Fahrzeug-, Geräte- und Personalausstattung der Schnelleinsatzgruppen (SEG) richtet sich wie bisher nach den Vorgaben des landeseinheitlichen Konzeptes „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes in Rheinland-Pfalz (HIK-Konzept)“.

An den Kosten der vom Land mit 40 % geförderten notwendigen Fahrzeuge der im Westerwaldkreis aufgestellten Schnelleinsatzgruppen beteiligt sich der Westerwaldkreis mit einer Zuwendung i.H.v. 25 %. Die restlichen 35 % werden vom DRK übernommen. Gefördert werden Fahrzeuge im Rahmen des HIK-Konzeptes auf Vorschlag des DRK-Kreisverbandes. An der Unterhaltung ist der Westerwaldkreis beteiligt.

Der DRK-Kreisverband hat für die nächsten fünf Jahre die Notwendigkeit der Beschaffung von zwei Fahrzeugen für die SEG-Sanitätsdienst angezeigt. Ein darüber hinausgehender Fahrzeugbedarf ist derzeit nicht absehbar.

Ein Teil der Fahrzeuge der SEG-Verpflegung ist überaltert und zu ersetzen. Es ist vorgesehen, das bei den Feuerwehren bewährte Wechselladerfahrzeug-System in diesem Bereich einzuführen. Dazu soll zu gegebener Zeit ein bisher bei der Feuerwehr eingesetztes Wechselladerfahrzeug dem DRK zur Nutzung überlassen werden. Es ist vorgesehen, mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und des DRK zur Vervollständigung des WLF-Systems einen AB Geräte/Verpflegung und einen AB Küche zu beschaffen.

Das vom DRK-Kreisverband Westerwald betriebene Kreisauskunftsbüro für den Suchdienst und die Organisation von Vermisstenauskünften ist mit zeitgemäßer technischer Ausstattung zu versehen und in die aktuelle Alarm- und Einsatzplanung mit einzubeziehen.

C 8.2. - Psychosoziale Notfallversorgung

Derzeit ist kein Handlungsbedarf zu erkennen.

C 8.3. - Führung

Aus- und Fortbildungen sollen forciert werden.

C 8.4. - Brandschutz, technische Hilfe und Instandsetzung

Derzeit ist kein Handlungsbedarf zu erkennen. Im Übrigen besitzt das Technische Hilfswerk an den Standorten Montabaur und Westerburg Einsatzmittelreserven, auf die bei lokalen Schadensereignissen für den Einsatz vor Ort zurückgegriffen werden kann.

C 8.5. - Gefahrstoffe

Die notwendige Ersatzbeschaffung einzelner Fahrzeuge wurde bereits unter Punkt C. 1.4. dargestellt. Die vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen entsprechen den Grundzügen des in Vorbereitung befindlichen neuen Gefahrstoffkonzeptes des Landes Rheinland-Pfalz.

Es ist beabsichtigt, möglichst kurzfristig eine zeitgemäße Reinigungs- und Trocknungsanlage für Chemikalienschutzanzüge (CSA) des Gefahrstoffzuges und der Verbandsgemeinden im Feuerwehrgerätehaus Ransbach-Baumbach zu installieren.

C 8.6. - Sonstige Einheiten

Es ist derzeit kein Handlungsbedarf erkennbar.

Teil D - Finanzplanungen

Die in Abschnitt C im Einzelnen erläuterten Maßnahmen verursachen den in der Anlage 6 im Detail aufgeführten finanziellen Aufwand. Bezogen auf die nächsten fünf Planungsjahre stellt sich der Mittelbedarf für Neu- und Ersatzbeschaffungen größeren Umfangs in der Summe gesehen wie folgt dar:

Jahr		Landeszuwendung	Kreisanteil
2016		7.000,00 €	75.000,00 €
2017		212.700,00 €	582.700,00 €
2018		59.000,00 €	296.000,00 €
2019		51.000,00 €	107.800,00 €
2020		156.000,00 €	564.000,00 €
Gesamt:		485.700,00 €	1.625.500,00 €

Teil E - Inkrafttreten

Die Grundzüge der Planung wurden im April/Mai 2015 mit den Verbandsgemeindeverwaltungen abgestimmt. Der fortgeschriebene Planentwurf wurde am 17.07.2015 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vorgestellt. Es wurden keine Bedenken erhoben. Ausdrücklich wurden Form und Inhalt der beabsichtigten Interkommunalen Zusammenarbeit befürwortet.

Der Organisations- und Bedarfsplan 2015 des Westerwaldkreises „Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz“ wurde - nach entsprechender Vorberatung im Kreisausschuss - vom Kreistag des Westerwaldkreises in seiner Sitzung am 09.10.2015 beschlossen.

Der Plan tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Montabaur, 09.10.2015

Achim Schwickert
Landrat

ANLAGEN

ANLAGE 1

Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
(LBKG)

Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –)

vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 113), BS 213-50

1

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat

§ 1	Zweck und Anwendungsbereich	3
§ 2	Aufgabenträger	3
§ 3	Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe	3
§ 4	Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz	4
§ 5	Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz	4
§ 5a	Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	5
§ 6	Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz	7
§ 7	Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz	7

Zweiter Abschnitt

Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 8	Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren	8
§ 9	Aufstellung der Gemeindefeuerwehren	8
§ 10	Angehörige der Gemeindefeuerwehren	8
§ 11	Hauptamtliche Feuerwehrangehörige	8
§ 12	Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	9
§ 13	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	9
§ 14	Leitung der Gemeindefeuerwehr	11
§ 15	Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte	12
§ 16	Feuerwehr-Ehrenzeichen	13

Dritter Abschnitt

Andere Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 17	Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen	13
§ 18	Rechtsstellung der Helfer der anderen Hilfsorganisationen	13

Vierter Abschnitt

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

§ 19	Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	13
§ 20	Helfer im Katastrophenschutz	14

Fünfter Abschnitt

Gesundheitsbereich

§ 21	Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich	14
§ 22	Mitwirkung der Krankenhäuser	14
§ 23	Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe	14

Sechster Abschnitt

Einsatzleitung

§ 24	Einsatzleitung	15
§ 25	Befugnisse der Einsatzleitung	15

Siebenter Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

§ 26	Gefahrenmeldung	16
§ 27	Hilfeleistungspflichten	16
§ 28	Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer	16
§ 29	Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen	17
§ 30	Entschädigung	17

Achter Abschnitt

Vorbeugender Gefahrenschutz

§ 31	Verhütung von Gefahren	17
§ 32	Gefahrenverhütungsschau	18
§ 33	Sicherheitswache	18

Neunter Abschnitt

Kosten

§ 34	Kostentragung, Zuwendungen des Landes	19
§ 35	Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes	19
§ 36	Kostenersatz	19

Zehnter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 37	Ordnungswidrigkeiten	20
------	----------------------	----

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 38	Übungen an Sonn- und Feiertagen	21
§ 39	Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung	21
§ 40	Einschränkung von Grundrechten	22

Zwölfter Abschnitt

Aufsicht

§ 41	Staatsaufsicht	22
§ 42	Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen	22

Dreizehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43	Ermächtigungen	23
§ 44	Übergangsbestimmungen	23
§ 45	Inkrafttreten	24

ERSTER ABSCHNITT**Zweck und Anwendungsbereich,
Aufgabenträger, Landesbeirat****§ 1****Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Auf Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesgrenzschutzes finden die §§ 15 und 33 keine Anwendung.

(4) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2**Aufgabenträger**

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Bei Ortsgemeinden obliegen die nach diesem Gesetz den Gemein-

den zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden. Die zentralen Aufgaben des Landes werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereiches, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

(4) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sollen über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3**Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten,
2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
4. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

Auf die Belange der Ortsgemeinden ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.

1

(2) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen des Einsatzleiters (§ 24) unentgeltlich gegenseitig Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinde durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen mit dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen, selbst wenn die Sicherheit der ersuchten Gemeinde vorübergehend nicht gewährleistet ist.

§ 4**Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz**

(1) Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3)

1. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und fortzuschreiben,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren größeren Umfanges notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die nach Absatz 1 Nr. 1 bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellt die kreisfreie Stadt die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

(3) § 3 Abs. 2 gilt, auch im Verhältnis zu den Landkreisen, entsprechend.

(4) Die kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz einer Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5**Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfanges notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) § 4 Abs. 2, 3 – dieser auch im Verhältnis zu den kreisfreien Städten – und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Landrat kann im Benehmen mit den Wehrleitern und mit Zustimmung des Kreis-

tags aus dem Kreis der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten einen hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere hauptamtliche Vertreter bestellen; wird kein hauptamtlicher Vertreter bestellt, findet für die Vertreter des hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors Satz 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung. Wird ein hauptamtlicher Kreisfeuerwehrinspekteur nicht bestellt, so bestellt der Landrat nach Wahl durch die Wehrleiter einen ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamten; § 119 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) findet keine Anwendung. Der Landrat bestellt nach Wahl durch die Jugendfeuerwehrwart einen Kreisjugendfeuerwehrwart und einen oder mehrere Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren sowie auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrinspektors Kreisausbilder und, soweit erforderlich, Kreisgerätewarte; diese nehmen ein öffentliches Ehrenamt für den Landkreis wahr. Abweichend von Satz 3 Halbsatz 2 kann der Landrat die Kreisgerätewarte mit Zustimmung des Kreistags auch hauptamtlich bestellen. Für das Wahl- und Bestellungsverfahren nach den Sätzen 2 und 3 gilt § 14 Abs. 2 und 3 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. an die Stelle des Bürgermeisters tritt der Landrat und
2. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 27 und 40 Abs. 3 und 4 GemO treten die Verweisungen auf die §§ 20 und 33 Abs. 3 und 4 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die in den Sätzen 2 und 3 genannten ehrenamtlichen Funktionsträger gelten § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Verweisungen auf § 18 a Abs. 2 und die §§ 20 und 21 GemO die Verweisungen auf § 12 a Abs. 2 und die §§ 14 und 15 LKO treten.

(4) Der Landrat bestellt im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden

Hilfsorganisationen Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter. Diese sind zu Ehrenbeamten zu ernennen; Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Die erforderlichen Personen können mit Zustimmung des Kreistags auch dienst- oder arbeitsvertraglich verpflichtet werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Der Landrat kann aus wichtigem Grund den ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur und die ehrenamtlichen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Vertreter, die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte, die ehrenamtlichen Organisatorischen Leiter, die Kreisausbilder und die ehrenamtlichen Kreisgerätewarte entpflichten. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, des Kreisjugendfeuerwehrwarts und dessen Vertreter, der Kreisausbilder und der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte ist der Kreisfeuerwehrinspekteur anzuhören. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und der ehrenamtlichen Organisatorischen Leiter sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen anzuhören. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG findet keine Anwendung.

§ 5 a

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 haben Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Der Betreiber hat der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung externer

1

Notfallpläne erforderliche Informationen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Bei am 30. Dezember 2000 bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1, die bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), aufgehoben durch Artikel 23 der Richtlinie 96/82/EG, fallen, hat der Betreiber die Informationen nach Satz 2 bis zum 3. Februar 2002, bei am 30. Dezember 2000 sonstigen bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1 bis zum 3. Februar 2001 zur Verfügung zu stellen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise, letztere im Einvernehmen mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der externe Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Der externe Notfallplan muss insbesondere Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Der Entwurf des externen Notfallplans ist zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten und andere geheimhaltungsbedürftige Angaben wie Namen, private und verdeckte Kommunikationsadressen sind unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Betreibers, dem der Entwurf des externen Notfallplans mindestens eine Woche vor der Bekanntmachung nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist

öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der externen Notfallplanung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die zuständigen Aufgabenträger haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und bei den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1, neue technische Erkenntnisse sowie Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(6) Kann ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 betroffen werden, macht die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, den von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegenen Betrieb unterrichtet die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, die von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 4. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten.

§ 6

Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4)

1. Alarm- und Einsatzpläne
 - a) für die Umgebung kerntechnischer Anlagen,
 - b) für sonstige Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren ausgehen können, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betreffen und zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortzuschreiben,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind,
3. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
4. eine Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule einzurichten und zu unterhalten,
5. die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und, soweit es dies für zweckmäßig hält, bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen,
6. für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstung stützpunktartig bereitzustellen, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht.

§ 7

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zur Beratung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wird ein Landesbeirat gebildet, dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Hilfsorganisationen, der Kammern der Heilberufe, der Berufsverbände sowie der Krankenhäuser angehören.

1

ZWEITER ABSCHNITT Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 8

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein.
- (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren.
- (3) Die Feuerwehren sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr bei anderen Ereignissen Hilfe leisten.

§ 9

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) In Städten mit mehr als 90 000 Einwohnern muss die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Berufsfeuerwehr) umfassen. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (2) Andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorher anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Gemeinderats die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in einer Gemeinde durch die Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährlicher Betriebe, die Art der Bebauung oder wegen anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.
- (3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 12 heranzuziehen. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann in besonderen Fällen

die Einstellung hauptamtlicher Bediensteter anordnen.

(4) Die Feuerwehren verwenden die genormte oder von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder durch von ihm bestimmte Stellen zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.

(5) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.

(6) Innerhalb der Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden; deren Angehörige sollen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig davon können Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr gegründet werden. Mitglieder können Kinder zwischen sechs und zehn Jahren sein. Die Bildung von Jugendfeuerwehren und ihrer Vorbereitungsgruppen soll gefördert werden.

§ 10

Angehörige der Gemeindefeuerwehren

Die Feuerwehrangehörigen sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

§ 11

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamte sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sollen Beamte sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen; auf sie findet § 216 LBG entsprechende Anwendung.
- (2) Für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, endet der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 12

Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 63. Lebensjahr; ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister den Feuerwehrdienst mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.

(2) Alle Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Satz 2, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von zehn Jahren möglich.

(3) Die Aufnahme und die Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Wehrläiters, bei Feuerwehrereinheiten in Ortsgemeinden auf Vorschlag des Wehrläiters im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.

(5) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrläiters, in Ortsgemeinden auch des Ortsbürgermeisters und des Wehrläiters, entpflichten;

mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 13

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend; für Feuerwehrangehörige, die zu Ehrenbeamten ernannt werden, gelten anstelle der §§ 20 und 21 GemO die Vorschriften des Beamtenrechts.

(2) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis, erleiden; § 18 a Abs. 2 GemO gilt entsprechend. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. Satz 4 gilt entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 –

1

1065 –) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(3) Wird ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger für die Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt, wird bei feststehender Arbeitszeit die auf diesen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit angerechnet. Abweichend von Satz 1 ist bei gleitender Arbeitszeit die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit anzurechnen, wenn der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Zeitpunkt für die Ausübung des Ehrenamts nicht selbst bestimmen kann. Beträgt die Dauer der notwendigen Abwesenheit keinen ganzen Arbeitstag, gilt Satz 2 entsprechend, wenn die Dauer der durch den Feuerwehrdienst verursachten Abwesenheit mehr als zwei Stunden beträgt und die Arbeitsaufnahme anschließend nicht mehr zumutbar ist; Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit wegen der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch wegen der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, verspätet aufgenommen wird.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Landesbeamte mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. für Landesbeamte, die im Hauptamt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, entfällt die Pflicht zur Dienstleistung nur, soweit nicht die Erfüllung dringender hauptamtlicher Pflichten vorrangig ist, und
2. die Gemeinde hat vor der Teilnahme von Landesbeamten an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr das Einvernehmen mit dem Dienstherrn herbeizuführen, das nur versagt werden darf, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Teilnahme an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr, die auf Anforderung der Gemeinde während der Arbeitszeit erfolgen soll, hat der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mit-

zuteilen. Übungen und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

(6) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausschlag auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags ersetzt.

(7) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben anstelle eines Auslagenersatzes nach Satz 1 Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Satz 2 gilt für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 Kostenersatz geleistet worden ist, und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 oder anderer Vorschriften entsprechend; für die Heranziehung zu anderen Einsätzen kann die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewähren. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe der Aufwandsentschädigung, bestimmt die Hauptsatzung.

(8) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von der Gemeinde über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern; diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmer sind. Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die Bestimmungen des Landesbeamtenengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.

(9) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Landkreisen mit hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektoren sowie in den Gemeinden mit hauptamtlichen Wehrläitern wählen zur Wahrnehmung ihrer Interessen jeweils einen Feuerwehrmann. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung dem Bürgermeister. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist der Leiter der Berufsfeuerwehr Wehrleiter. In einer Gemeinde mit Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann der Bürgermeister jeweils einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zum hauptamtlichen Wehrleiter und zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellen. Im Übrigen bestellt der Bürgermeister folgende ehrenamtliche Führungskräfte auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamten auf Zeit:

1. in kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und verbandsfreien Gemeinden
 - a) den Wehrleiter und einen oder mehrere Vertreter und
 - b) die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und deren Vertreter
 nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehrinheit,
2. in Verbandsgemeinden

den Wehrleiter und einen oder mehrere Vertreter nach Wahl durch die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und
3. in den Ortsgemeinden
 - a) den Führer der örtlichen Feuerwehrinheit (Wehrführer) und seinen Vertreter sowie
 - b) die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, und deren Vertreter
 nach Wahl durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehrinheit.

Auf die Ehrenbeamten auf Zeit nach Satz 4 findet § 183 Abs. 1 LBG keine Anwendung. Weiterhin bestellt der Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch im Benehmen mit dem Wehrführer,

1. die übrigen ehrenamtlichen Führer und Unterführer sowie
2. in Feuerwehrereinheiten mit Jugendfeuerwehr im Benehmen mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr in der Regel einen ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart und seinen Vertreter auf die Dauer von zehn Jahren.

(2) Jede Wahl nach Absatz 1 Satz 4 findet in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der der Bürgermeister oder ein Beauftragter die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 GemO unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Wahlberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 und 3 die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgermeister oder ein Beauftragter. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält; § 40 Abs. 3 und 4 GemO gilt entsprechend.

(3) Der gemäß Absatz 2 Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Bürgermeister. Diese ist zu versagen, wenn der Gewählte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Bei Fehlen der erforderlichen Ausbildung kann die Bestätigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausbildung binnen zwei Jahren, in besonderen Fällen binnen drei Jahren nachzuholen ist; während dieser Zeit wird der Feuerwehrangehörige vorübergehend mit der Wahrnehmung der betreffenden Führungsfunktion beauftragt.

(4) Der Wehrleiter ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. In kreisfreien Städten führt er die Bezeichnung Stadtfeuerwehrinspekteur.

(5) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund von ihrer ehrenamtlichen Führungsfunktion entbinden:

1

1. den Wehrleiter nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehrereinheit, in Verbandsgemeinden nach Anhörung der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind sowie im Benehmen mit dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,
2. den Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehrereinheit sowie im Benehmen mit dem Wehrleiter und dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,
3. die gemäß Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 Bestellten nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Wehrführers, und
4. die gemäß Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 Bestellten nach Anhörung des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch des Wehrführers, und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Satz 1 gilt für die bestellten Vertreter dieser ehrenamtlichen Führungskräfte entsprechend.

§ 15

Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte

(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann Betriebe und Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine entsprechend leistungsfähige Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit der Ausrüstung und den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Werkfeuerwehr nimmt öffentliche Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wahr. Die Verpflichtung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 10 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebes Rechnung tragen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.

(4) Der Einsatzleiter kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Für Beherbergungsbetriebe, Internate, Krankenhäuser, Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 100 Betten hat der Träger Selbsthilfekräfte zu bestellen.

(6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr und die Selbsthilfekräfte.

(7) Die von Betrieben oder Einrichtungen freiwillig aufgestellten Selbsthilfekräfte können auf Antrag von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung, als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(8) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eine gemeinsame Werkfeuerwehr für Betriebe oder Betriebsbereiche zulassen, wenn die beteiligten Betriebe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Auf-

sichts- und Dienstleistungsdirektion die erforderlichen Regelungen treffen.

(9) Der Leistungsstand der Werkfeuerwehr und der Selbsthilfekräfte nach Absatz 5 kann jederzeit überprüft werden. Diese Aufgabe wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung, wahrgenommen; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 16 Feuerwehr-Ehrenzeichen

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet, das vom Ministerpräsidenten verliehen wird. Er kann diese Befugnis auf den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Minister übertragen.

DRITTER ABSCHNITT Andere Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 17 Mitwirkung und Aufgabe der anderen Hilfsorganisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen, insbesondere den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk, ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(2) Die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

§ 18 Rechtsstellung der Helfer der anderen Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten

der Helfer nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend.

(2) Die Helfer der Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst unentgeltlich.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Helfern bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

§ 19 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber dem Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Führung,
2. Brandschutz,
3. technische Hilfe,
4. Instandsetzung,
5. Gefahrstoffe,
6. Betreuung,
7. Versorgung und
8. Sanitätsdienst.

1

§ 20 Helfer im Katastrophenschutz

Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber der Hilfsorganisation, bei Einheiten nach § 4 Abs. 2 gegenüber dem Aufgabenträger, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der Hilfsorganisation ergibt. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Helfer im Katastrophenschutz gilt § 18 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT Gesundheitsbereich

§ 21 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 Nr. 1 sind diese Personen und Stellen, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen eine ausreichende Versorgung mit Sanitätsmaterial für Gefahren größeren Umfangs sicher. Sie bedienen sich hierbei einer zentralen Beschaffungsstelle, die bei einer Kreisverwaltung gebildet wird. Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium die Kreisverwaltung sowie in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und den kommunalen Spitzenverbänden Art und Umfang des benötigten Sanitätsmaterials.

§ 22 Mitwirkung der Krankenhäuser

(1) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen.

(2) In den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser sind auch die Unterstützungsmöglichkeiten durch die niedergelassenen Ärzte und die Hilfsorganisationen zu berücksichtigen.

(3) Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser enthalten auch Maßnahmen zur Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten innerhalb des Krankenhausbereichs.

(4) Das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium kann die Krankenhausträger und sonstige geeignete Stellen verpflichten, Hilfskrankenhäuser oder solche Einrichtungen, in denen mindestens eine pflegerische Versorgung von Patienten ermöglicht werden kann, in ihre Alarm- und Einsatzplanung einzubeziehen.

§ 23 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Apotheker und Angehörige der Fachberufe des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und

den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

(2) Die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer sowie berufsständischen Vertretungen erfassen die in Absatz 1 genannten Personen, sorgen für deren Fortbildung und erteilen den Behörden die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, werden nur erfasst. Sie können sich gegenüber dem Aufgabenträger freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des siebenten Abschnittes bleiben unberührt.

SECHSTER ABSCHNITT

Einsatzleitung

§ 24 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat

1. der Bürgermeister,
2. der Landrat, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfanges,
3. der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1,

oder ein Beauftragter.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn eine solche nicht vorhanden ist das für den Brand- und

Katastrophenschutz zuständige Ministerium, einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiter, sonst bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr liegt. Der Bürgermeister kann sich selbst die Einsatzleitung vorbehalten oder einen anderen damit beauftragen, wenn Gefahren für die Allgemeinheit drohen.

§ 25 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Der Einsatzleiter veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sind die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt und einen Organisatorischen Leiter damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen. Der Einsatzleiter führt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden, und kann insbesondere das Betreten des Einsatzgebiets oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen und das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des Ersten Teiles des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Sicherheitsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter angeordnet werden.

1

(3) Feuerwehrangehörige, Leitende Notärzte, Organisatorische Leiter und Helfer der anderen Hilfsorganisationen haben die Befugnisse nach Absatz 1, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

SIEBENTER ABSCHNITT

Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

§ 26 Gefahrenmeldung

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung oder Gefahrenmeldung gesucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 27 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder um erhebliche Schäden zu beseitigen. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung

die Rechtsstellung von Helfern der anderen Hilfsorganisationen (§ 18). § 13 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 des Bürgermeisters, sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Sachen nach Absatz 3 vorher zu erfassen; die betreffenden Personen sowie die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen zu melden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.

§ 28 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sind verpflichtet, den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen zu gestatten. Sie haben die vom Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Lagergut, Einfriedungen und Pflanzen, zu dulden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung von Alarminrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 29

Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen

Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei oder in den Fällen des § 25 Abs. 3 der Feuerwehrangehörigen, der Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiter und der Helfer der anderen Hilfsorganisationen, der im Rettungsdienst eingesetzten Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notärzte zu befolgen.

§ 30

Entschädigung

(1) Wer durch Inanspruchnahme nach den § 23, § 27 oder § 28 oder in Erfüllung einer ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden erleidet, kann von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Bei gesundheitlichen Schäden ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigungen, die er nach Absatz 1 leistet, von demjenigen Ersatz verlangen, der schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend, wenn jemand, ohne nach den § 23, § 27 oder § 28 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zu

der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

ACHTER ABSCHNITT**Vorbeugender Gefahrenschutz**

§ 31

Verhütung von Gefahren

(1) Jedermann hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat er, soweit ihm zumutbar, zu beseitigen.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht – von der nach § 32 Abs. 2 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen sowie
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen.

1

(3) Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erdornis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Für die Anerkennung und Zulassung der nach Absatz 2 oder sonstigen Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte, Einrichtungen, Löschmittel oder anderen Materialien gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 32

Gefahrenverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen unterliegen der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung durchgeführt; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Die Bezirksschornsteinfegermeister haben die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosions- oder sonstigen Gefähr-

lichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(4) Auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(5) Bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den berührten Behörden durchgeführt.

(6) Die Landkreise und die kreisfreien Städte beschäftigen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete, die in der Regel Beamte des gehobenen Dienstes sein sollen.

(7) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, keine Anwendung.

(8) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr kann die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

§ 33

Sicherheitswache

Die nach § 32 Abs. 2 zuständige Behörde, in den Fällen des § 6 Nr. 1 Buchst. b) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet werden (Sicherheitswache) sowie deren Art und Umfang bestimmen. Der Veranstalter trägt die Kosten. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT**Kosten****§ 34****Kostentragung,
Zuwendungen des Landes**

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten der von ihr nach diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben.

(2) Die Kosten für Einsätze und Übungen trägt – unbeschadet des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 sowie unabhängig davon, wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat –

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird,
2. der Landkreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, mit Ausnahme der Kosten für Feuerwehren mit gemeindeeigener Ausrüstung und sonstige Einrichtungen der Gemeinde,
3. das Land bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen im Sinne von § 6 Nr. 1, mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen der Landkreise und der Gemeinden.

(3) Das Land gewährt Zuweisungen

1. den kommunalen Aufgabenträgern aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus sonstigen Landesmitteln und
2. sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus Landesmitteln.

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer darf nur zur Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes verwendet werden; dies gilt nicht für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 für einen Anteil des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR.

(4) Das Land trägt nach Maßgabe des Haushaltsplanes die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze in

anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.

§ 35**Kosten der privaten Hilfsorganisationen,
Zuwendungen des Landes**

Die privaten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für die Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Im Übrigen gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung und Unterhaltung von Katastrophenschutztausrüstung, für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie für die Ausbildung der Helfer gewährt.

§ 36**Kostenersatz**

(1) Die Aufgabenträger können Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Men-

1

schen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöst.

(2) Die Aufgabenträger können von Unternehmen auch Ersatz der Kosten für Ausrüstungsgegenstände und Übungen verlangen, die zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich sind, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können.

(3) § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2, findet hinsichtlich der Geltendmachung des Kostenersatzes keine Anwendung. Wird ein Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 in einem anderen Zuständigkeitsbereich oder werden mehrere Aufgabenträger tätig, kann der für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Einvernehmen mit den anderen Aufgabenträgern auch Ersatz der diesen Aufgabenträgern entstandenen Kosten verlangen. Soweit die anderen Aufgabenträger Satzungen nach Absatz 4 erlassen haben, können diese bezüglich ihrer Kosten auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs dieser Aufgabenträger angewendet werden. Die vereinnahmten Beträge sind an die anderen Aufgabenträger anteilig abzuführen, soweit sich aus einer Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern nichts anderes ergibt. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen.

(4) Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2. Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

ZEHNTER ABSCHNITT**Bußgeldbestimmungen****§ 37****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 oder 3 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- oder Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 29, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei, der Feuerwehrangehörigen oder der Helfer der anderen Hilfsorganisationen nicht nachkommt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Geräte oder Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel sorgt,

5. entgegen § 31 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer absichtlich oder wissentlich entgegen § 26 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu zweihundertfünfzig Euro, geahndet werden.

ELFTER ABSCHNITT

Ergänzende Bestimmungen

§ 38

Übungen an Sonn- und Feiertagen

Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 39

Verarbeitung personenbezogener Daten, Informationsübermittlung

(1) Soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger, die Hilfsorganisationen sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen personenbezogene Daten erheben und speichern.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung ist

entsprechend anzuwenden. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit die zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 36 benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Werden zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz Daten über Angehörige von Hilfsorganisationen benötigt, dürfen der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Dienststellung der betroffenen Person unmittelbar bei der Hilfsorganisation erhoben werden. § 18 Abs. 1 und 2 LD SG gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen anderen Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Vorbereitung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen,
2. zur Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen,
3. zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder
4. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Im Übrigen dürfen öffentliche Stellen Daten an Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 betraut sind, übermitteln, wenn dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 gilt auch für die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen durch öffentliche Stellen an die Aufgabenträger; zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter Objekte sowie der Objekte, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer, Betreiber und sonstigen Nutzungsberechtigten der Objekte nach

1

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 3. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
 4. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
 5. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt werden.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 41

Staatsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

(2) Abweichend von § 118 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung ist bei großen kreisangehörigen Städten Aufsichtsbehörde die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, obere Aufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 42

Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

(1) Die privaten Hilfsorganisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben.

(2) Vor einer Aufsichtsmaßnahme sind die privaten Hilfsorganisationen zu hören.

Nummer 1 sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,

3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener sowie möglicherweise entstehender Stoffe, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können oder bei denen im Falle eines Brandes besondere Löschmittel einzusetzen sind,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen sowie der möglicherweise entstehenden Stoffe nach Nummer 3,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und die möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

(4) Gespräche, die auf für die Entgegennahme von Notrufen vorgesehenen Leitstellenanschlüssen geführt werden, dürfen zur Durchführung und Abwicklung des Einsatzauftrages und zur Beweissicherung automatisch aufgezeichnet und verarbeitet werden. Sie dürfen darüber hinaus zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung verarbeitet werden. Zu wissenschaftlichen Zwecken dürfen sie genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die von der Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes oder einer sonstigen Stelle, die Meldungen über Brand- oder andere Gefahren entgegennimmt, gespeicherten Aufzeichnungen sind regelmäßig spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist ausnahmsweise zur Beweissicherung in einem konkreten Verfahren geboten.

(6) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

DREIZEHNTER ABSCHNITT**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 43****Ermächtigungen**

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die den kommunalen Aufgabenträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 und 9 obliegenden Pflichten, die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (§ 19) sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. die Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur, Kreisausbilder und Kreisgerätewart (§ 5 Abs. 3),
3. die Entschädigung von Ehrenbeamten der Feuerwehr sowie des Feuerwehrobmanns (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 9, § 14 Abs. 1 Satz 2),
4. die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 7),
5. die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung der Ausrüstung und der bereitzuhaltenden Materialien (§ 9 Abs. 4, § 31 Abs. 4),
6. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 7 Satz 2),
7. die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wehrleiter, Wehrführer und ihre Stellvertreter sowie zum Führer oder Unterführer der freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 3 bis 6),
8. die Voraussetzungen für die Aufstellung sowie die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz von Werk-

feuerwehren und die Bestellung von Selbsthilfekräften (§ 15),

9. die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser (§ 22 Abs. 1),
10. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und die Teilnahme des Bezirksschornsteinfegermeisters an der Gefahrenverhütungsschau, wobei abweichend von § 32 Abs. 1 vorgeschrieben werden kann, dass bauliche Anlagen bis zu einer bestimmten Größe oder einer bestimmten Nutzung, von denen keine größere Gefahr ausgehen kann, nicht der Gefahrenverhütungsschau unterliegen,
11. die Art und den Umfang der Veranstaltungen, bei denen eine Sicherheitswache erforderlich ist, die Pflicht zur Anmeldung dieser Veranstaltungen und die Anmeldefrist, die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 33).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 10 auch im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium.

(3) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachministerium.

§ 44**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund des Landesgesetzes über den Brandschutz und die technische Hilfe (BrandSchG) vom 27. Juni 1974 (GVBl. S. 265, BS 213-50) bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft. So-

1

weit in diesen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft getreten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Ehrenamtliche Führungskräfte, die am 1. Juli 2005 eine ehrenamtliche Führungsfunktion innehaben, für die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 ab diesem Zeitpunkt ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist, bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, längstens jedoch bis

zur Vollendung des 63. Lebensjahres in ihrem Amt; Wiederwahl ist zulässig. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die §§ 16 und 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Hinweis der Verfasser

Dieses Gesetz wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50.

Artikel 5 des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104) enthält wichtige Übergangsvorschriften und lautet wie folgt:

„Artikel 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und die §§ 23 und 24 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4,
2. die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 1978 (GVBl. S. 216, BS 2128-1-4).

(3) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 eingerichteten Rettungsleitstellen bleiben bis zur Einrichtung der sie ersetzenden Leitstellen im Sinne des § 7 des Rettungsdienstgesetzes in der am 1. Juli 2005 geltenden Fassung bestehen. Für diese Rettungsleitstellen ist insoweit § 11 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 113), BS 2128-1, entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dessen Absatz 1 Satz 2 ermittelten und geprüften Kosten für das Personal der Rettungsleitstellen nach pauschalisierten Beträgen zu tragen haben:

1. die Kostenträger des Rettungsdienstes zu 60 v.H. im Rahmen der Benutzungsentgelte (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RettdG)
2. das Land zu 40 v.H.*

***Hinweis der Verfasser:**

Dieser Satz wurde durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung rettungsdienstlicher Vorschriften vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 254) eingefügt.

ANLAGE 2

Feuerwehrverordnung
(FwVO)

FEUERWEHRVERORDNUNG (FwVO)

vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-4

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT Organisation der Feuerwehr

§ 1	Aufstellung der Gemeindefeuerwehr	3
§ 2	Gliederung	3
§ 3	Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	3
§ 4	Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade	4

ZWEITER ABSCHNITT

Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

§ 5	Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen	5
§ 6	Planung	5
§ 7	Kosten	5
§ 8	Beteiligung der Gemeinden	5

DRITTER ABSCHNITT

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

§ 9	Allgemeines, Ausbildungsinhalte, Anerkennung	6
§ 10	Ausbildung zum Truppmann	6
§ 11	Ausbildung zum Truppführer	6
§ 12	Technische Ausbildung	6
§ 13	Ausbildung zum Gruppenführer	7
§ 14	Ausbildung zum Zugführer	7
§ 15	Ausbildung zum Verbandsführer und zum Wehrleiter	7
§ 16	Durchführung der Ausbildung	7
§ 17	Nachweis der Ausbildung	7

VIERTER ABSCHNITT

Bestellung von ehrenamtlichen Fach- und Führungskräften

§ 18	Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr	8
§ 19	Kreisfeuerwehrinspektoren	8
§ 20	Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis	8
§ 21	Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte	9
§ 22	Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten	9

FÜNFTER ABSCHNITT Führung von Jugendfeuerwehren und ihrer Vorbereitungsgruppen

§ 23	Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr	9
§ 24	Jugendfeuerwehrwarte	9
§ 25	Kreisjugendfeuerwehrwarte	10

SECHSTER ABSCHNITT Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen oder hauptberuflichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr

§ 26	Ausbildung und Bestellung	10
------	---------------------------------	----

SIEBTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27	Übergangsbestimmungen	10
§ 28	Inkrafttreten	10

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 9 und Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) wird – hinsichtlich des § 27 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, der Ministerin für Soziales, Familie und Sport und dem Minister für Umwelt und Gesundheit – verordnet:

ERSTER ABSCHNITT**Organisation der Feuerwehr****§ 1****Aufstellung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

(3) Bei Verbandsgemeinden ist für Brandgefahren in der Regel das Gebiet der Ortsgemeinde Ausrückebereich.

(4) Aus dieser Verordnung können Dritte keine Ansprüche herleiten.

(5) Zur Sicherstellung der in der Einsatzgrundzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden (Alarmierungsgemeinschaften).

§ 2**Gliederung**

(1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.

(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Brandschutz,
2. Technische Hilfe,
3. ABC-Schutz,
4. Wasserschutz,
5. Führungsunterstützung.

(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen eines Bereichs oder verschiedener Bereiche können zu Zügen zusammengefasst werden.

Erforderlichenfalls sind taktische Verbände zu bilden.

(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 3**Einrichtungen und Ausstattung mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen**

(1) Jede Gemeinde hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet – wenn hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis – jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) ABC 1 bis ABC 5,
4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Ausrückebereich entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderaus-

2

rüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Jede Gemeinde muss mindestens einen Einsatzleitwagen 1, ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 und ein Mehrzwecktransportfahrzeug 2 bereithalten. Städte mit Berufsfeuerwehren sollen mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereithalten.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

(6) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Gerätewarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.

§ 4**Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade**

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisfeuerwehreininspektoren, die Kreisgeräte- und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien Städte und des Landes sind zum Schutz vor Gefahren bei der Ausbildung, den Übungen und den Einsätzen mindestens mit folgender persönlicher Schutzausrüstung für die technische Hilfe und für die Brandbekämpfung auszustatten:

1. Feuerwehrhelm,
2. Feuerwehr-Schutzanzug,
3. Feuerwehrsicherheitsschuhwerk (Feuerwehrstiefel),
4. Schutzhandschuhe und
5. Wetterschutz (Nässeschutz, Kälteschutz, Kopfbedeckung).

Darüber hinaus ergeben sich Art und Umfang der erforderlichen speziellen persönlichen Schutzausrüstung aus der Gefährdungsbeurteilung der Aufgabenträger.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sollen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Feuerwehr-Dienstkleidung tragen. Hierfür sollen die männlichen Feuerwehrangehörigen mit Mütze, Hemd, Binder, Hose und Jacke ausgestattet werden. Die weiblichen Feuerwehrangehörigen sollen mit Käppi, Bluse, Halstuch, Jacke, Rock oder Hose ausgestattet werden. Zur Feuerwehr-Dienstkleidung kann ein Mantel oder ein Anorak getragen werden. Der Feuerwehr-Schutzanzug nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann auch als Feuerwehr-Dienstkleidung getragen werden. Auf der Feuerwehr-Dienstkleidung können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen getragen werden.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Kleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Kopfbedeckung, Jacke, Hose, Gürtel und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Kleidung können ein Anorak und festes Schuhwerk getragen werden.

(4) Die Führung von Funktionsbezeichnungen und Dienstgraden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, und der Kreisfeuerwehreininspektoren erfolgt gemäß der Anlage 3.

ZWEITER ABSCHNITT**Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz****§ 5****Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen**

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,
2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

1. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
3. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeug 4000 oder Pulvertanklöschfahrzeug 4000, Schlauchwagen 2000-Tr, Rüstwagen, Gerätewagen-Atemschutz, Gerätewagen-Messtechnik, Gerätewagen-Gefahrgut, Mehrzweckfahrzeug-Gefahrgut, Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination, Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge 18 oder 23, mobile Lautsprecheranlagen.

(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur Führungsunterstützung im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,

2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz-ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

§ 6**Planung**

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.

§ 7**Kosten**

Der Landkreis trägt für die in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20.

§ 8**Beteiligung der Gemeinden**

- (1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen.

2

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 5 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, dass diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.

DRITTER ABSCHNITT**Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern****§ 9****Allgemeines, Ausbildungsinhalte, Anerkennung**

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. der Truppausbildung,
2. der technischen Ausbildung und
3. der Führungsausbildung.

(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildungsinhalte sowie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, dem Aus- und Fortbildungskonzept für die Kreisausbildung in Rheinland-Pfalz, dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz und der Führungsdienst-Richtlinie Rheinland-Pfalz.

(4) Eine Ausbildung, die in anderen Ländern nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 durchgeführt wurde, wird in Rheinland-Pfalz grundsätzlich anerkannt. Über die Anerken-

nung der Ausbildung zum Gruppenführer (§ 13), Zugführer (§ 14) oder Verbandsführer (§ 15) entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz.

(5) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung, die nicht nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 oder bei anderen Hilfsorganisationen durchgeführt wurde, entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz; bei Kreisausbildern entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz.

§ 10**Ausbildung zum Truppmann**

(1) Ziel der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung.

(2) Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung Standortbezogener Kenntnisse.

§ 11**Ausbildung zum Truppführer**

Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel.

§ 12**Technische Ausbildung**

Die technische Ausbildung ist eine zusätzliche Ausbildung, insbesondere für Sprechfunkler, Atemschutzgeräteträger, Bootsführer, Träger von Chemikalienschutzanzügen, Maschinisten, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung und Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege von Informations- und Kommunikationsmitteln.

§ 13

Ausbildung zum Gruppenführer

Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständiger taktischer Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.

§ 14

Ausbildung zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum Führen eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines Zuges.

§ 15

Ausbildung zum Verbandsführer und zum Wehrleiter

(1) Ziel der Ausbildung zum Verbandsführer ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über der Stärke eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche.

(2) Ziel der Ausbildung zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Leiten einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

§ 16

Durchführung der Ausbildung

(1) Für die Ausbildung nach § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 sollen sich die Aufgabenträger der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden, soweit solche Lehrgänge nicht von der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz durchgeführt werden; dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Die Ausbildung nach § 10 Abs. 2 wird in der Regel von der Gemeinde durchgeführt.

(2) Im Übrigen wird die Ausbildung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt.

(3) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren, in besonderen Fällen innerhalb von drei Jahren, nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 17

Nachweis der Ausbildung

(1) Mit Abschluss jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird vom Wehrleiter, soweit Ausbildungen auf Kreisebene durchgeführt werden, vom Wehrleiter und dem Kreisfeuerwehrinspekteur, in kreisfreien Städten durch den Stadtfeuerwehrinspekteur, oder deren Beauftragte festgestellt.

(3) Bei einer Ausbildung nach § 16 Abs. 2 haben der Leiter der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, der Leiter einer vergleichbaren Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Nachweise durch den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Funktionen auf Landkreisebene, zum Beispiel Kreisausbilder, Kreisatemschutzgerätewart und Gefahrstoffzugführer, wird durch den Kreisfeuerwehrinspekteur festgestellt.

(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.

2

VIERTER ABSCHNITT**Bestellung von ehrenamtlichen Fach- und Führungskräften**

§ 18

Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiter, Wehrführer, Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben eines Wehrführers, Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer und Trupführer von selbstständigen taktischen Einheiten.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die für seine Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Wehrführer oder Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben eines Wehrführers darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines Zuges nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die Stärke eines Zuges übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zum Wehrleiter darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 15 erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Zum Stadtfeuerwehrinspekteur darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 15 und einen Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in Absatz 1 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jahre, in besonderen Fällen drei Jahre, nicht überschreiten.

(7) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre, in besonderen Fällen drei Jahre, nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 19

Kreisfeuerwehrinspektoren

Für die Bestellung zum Kreisfeuerwehrinspekteur und dessen Stellvertreter gilt § 18 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 20

Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bedarf die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 LBKG bestellte Führungskraft auch der Bestätigung durch den Landrat.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur und die betreffenden Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) § 14 Abs. 5 LBKG gilt im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Landrat und der Kreisfeuerwehrinspekteur anzuhören sind. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Landrat, der neben dem Kreisfeuerwehrinspekteur auch die betreffenden Bürgermeister und Wehrleiter anzuhören hat, über die Entpflichtung.

§ 21

**Feuerwehr-Fachberater,
Feuerwehrärzte**

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater oder zum Feuerwehrarzt bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Wehrleiter oder der Kreisfeuerwehrinspekteur soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen,

(4) § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen als Truppmann, Truppführer und Führungsfunktionen können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden, benötigen keine Führungsausbildung.

(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.

§ 22

**Kreisausbilder, Ausbilder in
kreisfreien Städten**

Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Bereiche Brandschutz, Atemschutz, ABC-Schutz, Technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Informations- und Kommunikationswesen zu bestellen. Für mehrere Bereiche kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

FÜNFTER ABSCHNITT**Führung von Jugendfeuerwehren und
ihrer Vorbereitungsgruppen**

§ 23

**Betreuer einer Vorbereitungsgruppe
für die Jugendfeuerwehr**

(1) Jede Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr muss von einem Betreuer geleitet werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ziel der Ausbildung zum Betreuer einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr ist die Befähigung zur Leitung einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 12 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene, mindestens 40-stündige Ausbildung zum Jugendleiter.

§ 24

Jugendfeuerwehrwarte

(1) Jede Jugendfeuerwehr muss von einem Jugendfeuerwehrwart geführt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**SIEBTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27

Übergangsbestimmungen

Vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstung, die dieser Verordnung nicht entsprechen, können weiter verwendet werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister des Innern und für Sport

§ 25

Kreisjugendfeuerwehrwarte

Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung nach § 24 Abs. 3 und die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

SECHSTER ABSCHNITT**Ausbildung und Bestellung
von hauptamtlichen oder
hauptberuflichen Führungskräften
der Freiwilligen Feuerwehr**

§ 26

Ausbildung und Bestellung

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die zum hauptamtlichen Wehrleiter und zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LBKG), sollen in der Regel Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

Risikoklassen

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- 2**
- B 1 Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaus-siedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
 - B 2 Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
 - B 3 Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
 - B 4 Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
 - B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- T 1 Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaus-siedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- T 2 Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- T 3 Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- T 4 Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Ge-

schäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.

- T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren)

Risikoklassen ABC 1 bis ABC 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- ABC 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
- ABC 2 Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, geringer Durchgangsverkehr.
- ABC 3 Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.
- ABC 4 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
- ABC 5 Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- W 1 Keine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.
- W 2 Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen); Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.
- W 3 Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
- W 4 Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich.
- W 5 Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse	1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF oder KLF ¹⁾	MLF ²⁾ , HRF 12 ³⁾⁴⁾	HLF 10 ²⁾⁶⁾ , HRF 18 ³⁾⁴⁾ , ELW 1	HLF 20, HRF 23 ⁴⁾ , TLF 3000 ⁸⁾ , ELW 1
	Stufe 2	MLF ²⁾ , ELW 1	MLF ²⁾ , HLF 10 ²⁾ , ELW 1	HLF 10 ²⁾⁷⁾ , TLF 3000 ⁸⁾	HLF 20, HRF 23 ⁴⁾ , TLF 4000, KdoW
	Stufe 3	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF ²⁾ , TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	MLF ²⁾ , HRF 23 ⁴⁾⁹⁾ , SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	HLF 10 ²⁾⁶⁾ , HRF 23 ⁴⁾ , GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P ¹²⁾
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)	Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:				
	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	MS-TH ¹⁰⁾	keine zusätzliche Ausrüstung	keine zusätzliche Ausrüstung
	Stufe 2	MS-TH ¹⁰⁾	keine zusätzliche Ausrüstung	MZF 2, MS-TH ¹⁰⁾	RW
Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC)	Stufe 3	HLF 10 ²⁾ , MZF 1	RW, MZF 2	MZF 3	WLF mit AB-P ¹²⁾¹³⁾
	Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	GAMS-Plus ¹⁴⁾	GAMS-Plus ¹⁴⁾	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 2	GAMS-Plus ¹⁴⁾	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs
	Stufe 3	MZF-G, GW-Mess, MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs
	Stufe 1	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	RTB 2, MZB
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	MZB
	Stufe 3	keine besondere Ausrüstung		MZB	

2

Fußnoten zur Tabelle:

- ¹⁾ In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne Isoliergeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind. In größeren Ortsgemeinden, die noch in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, kann auch ein TSF-W verwendet werden.
- ²⁾ Normfahrzeug mit ergänzter Ausrüstung, insbesondere Löschwassermenge 1000 Liter.
- ³⁾ In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen HRF in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind. Werden HRF nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteeinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Gemeinden untereinander oder zwischen den Gemeinden und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- ⁴⁾ Als HRF kommen die DLK oder TMK in Betracht. Aufgrund einsatztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des GMK zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.
- ⁵⁾ In Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 2 eingruppiert sind, können alternativ die Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb und die Anhängelleiter AL 16-4 verwendet werden.
- ⁶⁾ Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.
- ⁷⁾ Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.
- ⁸⁾ Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 4000 in Betracht kommen.
- ⁹⁾ Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 Minuten (Alarmstufe 2) erforderlich sein.
- ¹⁰⁾ MS-TH: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydraulisches Kombigerät (Schere/Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge nebst Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: MLF, MZF 1).
- ¹¹⁾ Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft $F_H = 35$ kN bei Ausladung $l_A = 10$ m] zulässig.
- ¹²⁾ WLF mit AB-P: Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spiegel).
- ¹³⁾ Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [$F_H = 35$ kN bei Ausladung $l_A = 10$ m] mit AB-P zulässig.
- ¹⁴⁾ GAMS-Plus: 6 x leichte Chemikalienschutzbekleidung, 6 x Chemikalienschutzhandschuhe, 6 Paar Gummistiefel, 6 x Schutzbrille, 1 Paket Einmalschutzhandschuhe, Ersteinsatzliteratur/Kurzinfo GAMS, Ex-Meter, Universalindikatorpapier, Ölnachweispapier, PE-Gewebeplane, 10 x PE-Kunststoffsäcke, 10 m Gewebeklebeband, Abdichtmaterial.

Abkürzungsverzeichnis**Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):**

AB-P	Abrollbehälter – Pritsche
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GAMS-Plus	Ausstattungssatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen
GMK	Gelenkmast mit Korb
GW-A	Gerätewagen-Atemschutz
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-TS	Gerätewagen-Tragkraftspritze
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
KLF	Kleinlöschfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MS-TH	Mindestsatz-Technische Hilfe
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MZF-Dekon	Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination
MZF-G	Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoff
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
StLF	Staffellöschfahrzeug
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TMK	Teleskopgelenkmast mit Korb
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
WLF	Wechseladerfahrzeug

2**Ausrüstung mit Feuerwehr-Haltegurten**

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehr-Haltegurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, GW-TS, TSA, SW, RW, HRF) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können; hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

Gerätesatz „Absturzsicherung“

In jeder Gemeinde ist mindestens ein Gerätesatz „Absturzsicherung“ vorzuhalten.

Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche

In der Risikoklasse 1 müssen in Stufe 1 mindestens 4 frei tragbare Isoliergeräte (Pressluftatmer) eingesetzt werden können.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 4)

**Dienstgrade der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
die nicht Beamte sind, und der
Kreisfeuerwehrinspekture**

Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.

Funktion	Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)
Truppmannanwärter	Feuerwehrmannanwärter
Truppfrauanwärterin	Feuerwehrfrauanwärterin
Truppmann	Feuerwehrmann
Truppfrau	Feuerwehrfrau
Truppmann	Oberfeuerwehrmann
Truppfrau	Oberfeuerwehrfrau
Truppführer	Hauptfeuerwehrmann
Truppführerin	Hauptfeuerwehrfrau
Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister
Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
erfahrener Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeister
erfahrene Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeisterin
besonders erfahrener Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeister
besonders erfahrene Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeisterin
Führer eines Trupps als selbstständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführer	Brandmeister

2

Führerin eines Trupps als selbstständiger taktischer Einheit, Staffel- oder Gruppenführerin	Brandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeisterin
Zugführer	Oberbrandmeister
Zugführerin	Oberbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeisterin
Verbandsführer	Hauptbrandmeister
Verbandsführerin	Hauptbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines Zuges übersteigt	Hauptbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines Zuges übersteigt	Hauptbrandmeisterin
	Stellvertretender Wehrleiter
	Stellvertretende Wehrleiterin
	Wehrleiter
	Wehrleiterin
	Stellvertretender Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur
	Stellvertretende Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteurin
	Kreisfeuerwehrinspekteur
	Kreisfeuerwehrinspekteurin
	Stadtfeuerwehrinspekteur
	Stadtfeuerwehrinspekteurin

ANLAGE 3

Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-,
Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in
Rheinland-Pfalz (HIK-Konzept)

Katastrophenschutz- Strukturen



des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz

Version 2.0
06.05.2008

Eine gemeinsame Konzeption
der Landesverbände der Hilfs-
organisationen, abgestimmt mit
dem Ministerium des Innern und
für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Impressum	4
Abkürzungsverzeichnis	5
<u>Teil A: Strukturen der sanitäts- und betreuungsdienstlichen Gefahrenabwehr in Rheinland-Pfalz</u>	7
1. Gliederung des Katastrophenschutzes in Module	8
1.1 Modul Führung	10
1.2 Modul Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S)	13
1.3 Modul Schnelleinsatzgruppe Betreuungsdienst (SEG-B)	24
1.4 Modul Schnelleinsatzgruppe Verpflegungsdienst (SEG V)	29
1.5 Taktische Einsatzwerte	32
2. Ausbildung	33
2.1 Modul Führung	33
2.2 Modul SEG-S	33
2.3 Modul SEG-B	34
2.4 Modul SEG-V	34
3. Aufgabenzuordnung in den politischen Ebenen	35
<u>Teil B: Aufgabenbeschreibung</u>	37
1. Führungsorganisation	38
2. Kennzeichnung der Führungskräfte:	40
3. Registrierung/Dokumentation	41
3.1 Helferregistrierung	41
3.2 Registrierung von Patienten und Betroffenen	41
3.3 Registrierung von Betroffenen	42

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz

3.4 Registrierung von Verletzten/Erkrankten.....	42
3.5 Fahrzeugregistrierung.....	44
4. Transportorganisation.....	45
5. Patientenablage.....	47
6. Behandlungsplatz.....	49
6.1 Grundsätzliches.....	49
6.2 Aufgabenbeschreibung.....	49
6.3 Struktur am Behandlungsplatz.....	50
6.3.1 Eingangssichtung.....	50
6.3.2 Behandlungsbereich.....	50
6.3.2.1 Behandlungsbereich Sichtungskategorie I (rot).....	51
6.3.2.2 Behandlungsbereich Sichtungskategorie II (gelb).....	51
6.3.2.3 Behandlungsbereich Sichtungskategorie III (grün).....	52
6.3.2.4 Behandlungsbereich Sichtungskategorie IV (blau).....	53
6.3.3 Ausgangssichtung und Abtransport.....	53
6.4 Behandlungsplatz 50.....	55
6.4.1 Einsatzkräfte.....	55
6.4.2 Ausstattung.....	55
7. Rettungsmittelhaltplatz/Bereitstellungsraum/ Hubschrauberlandeplatz.....	66
8. Betreuungsdienst.....	67
8.1 Grundsätzliches:.....	67
8.2 Haupteinsatzfelder des Betreuungsdienstes.....	68
8.3 Einsatzphasen.....	72
8.3.1 Soforthilfe.....	
8.3.2 Übergangshilfe.....	
8.3.3 Wiederaufbauhilfe.....	
Teil C: A N H A N G.....	73
Zentrale Einheiten/Einrichtungen.....	74
Normative Verweisungen.....	79

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz

Vorwort

Im Juli 1995 haben die rheinland-pfälzischen Hilfsorganisationen eine „Neukonzeption des Sanitäts- und Betreuungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ erstellt. Aufgrund aktueller Konzepte aus dem Bevölkerungsschutz und wie Erfahrungen aus der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 gezeigt haben, erscheint eine neue Definition erforderlich um eine zeitgemäße und adäquate Versorgung der Bevölkerung bei Großschadensfällen und Katastrophen sicherzustellen.

Die Annäherung an das im Rettungsdienst immer weiter gestiegene Ausbildungs- und Ausstattungsniveau ist erforderlich. Aus diesem Grund haben die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und der Malteser Hilfsdienst in Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgemeinschaft „Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz“ (HiK RLP) gegründet, um ein überarbeitetes und angepasstes Konzept für einen landesweit einheitlichen Bevölkerungsschutz vorzulegen.

Auf bereits bewährte Teileinheiten wie die etablierten Schnelleinsatzgruppen wird dabei aufgebaut, wobei auch hier Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik mit aufgenommen wurden. Der Bereich psychosoziale Unterstützung der Hilfsorganisationen ist dem Betreuungsdienst zugeordnet.

Für die materielle und personelle Ausstattung der Einheiten, also das mitgeführte Material und die Ausbildung der Helfer, wird eine Rahmenrichtlinie vorgeschlagen.

Für die Bewältigung verschiedener Aufgabenstellungen im Bevölkerungsschutz (beispielsweise die Einrichtung und den Betrieb eines Behandlungsplatzes 50) ist vorgesehen, dass die bestehenden Schnelleinsatzgruppen innerhalb eines modularen Aufbausystems in Züge zusammengefasst werden können. Selbstverständlich sollen diese Schnelleinsatzgruppen jedoch weiterhin als schnelle taktische Gruppeneinheit auch einzeln eingesetzt werden.

Die Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie mit der vorliegenden Konzeption „Katastrophenschutz-Strukturen Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienst in Rheinland-Pfalz“ erreichen wollen, dass in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften möglichst einheitliche Strukturen aufgebaut bzw. vorgehalten werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden – aufgrund einer durchzuführen- den örtlichen Gefahrenanalyse – in eigener Verantwortung und Zuständigkeit darüber, in welchem Umfang sie welche Einheiten für den Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes vorsehen.

Mainz, im Mai 2008

ANLAGE 4

Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehreinheiten

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerweereinheit	Fahrzeugtyp
------------------	------------------	-------------

VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg	DLK 23/12
VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg	ELW 1
VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg	HLF 20/16
VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg	MZF 2
VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg	TLF 24/50
VG Bad Marienberg	FF Bad Marienberg-Langenbach	TSF
VG Bad Marienberg	FF Dreisbach	TSF
VG Bad Marienberg	FF Fehl-Ritzhausen	TSF
VG Bad Marienberg	FF Großseifen	TSF
VG Bad Marienberg	FF Hahn	TSF
VG Bad Marienberg	FF Hof	LF 8/6
VG Bad Marienberg	FF Hof	TLF 8/20
VG Bad Marienberg	FF Kirburg	TSF
VG Bad Marienberg	FF Langenbach	TSF
VG Bad Marienberg	FF Langenbach	TSF-W
VG Bad Marienberg	FF Mörlen	TSF
VG Bad Marienberg	FF Neunkhausen	GW-G 1
VG Bad Marienberg	FF Neunkhausen	HLF 10/12
VG Bad Marienberg	FF Neunkhausen	MTF-L
VG Bad Marienberg	FF Neunkhausen	TSF
VG Bad Marienberg	FF Nistertal	MZF 1
VG Bad Marienberg	FF Nistertal	RW 1
VG Bad Marienberg	FF Nistertal	TLF 16/25
VG Bad Marienberg	FF Nistertal	TSF
VG Bad Marienberg	FF Norken	TSF
VG Bad Marienberg	FF Stockhausen-Ilfurth	TSF
VG Bad Marienberg	FF Unnau	LF 8

VG Hachenburg	FF Alpenrod	LF 8/6
VG Hachenburg	FF Alpenrod	MTF
VG Hachenburg	FF Alpenrod	TSF
VG Hachenburg	FF Astert	TSF
VG Hachenburg	FF Borod	TLF 8/18
VG Hachenburg	FF Borod	TSF
VG Hachenburg	FF Dreifelden	TSF-W
VG Hachenburg	FF Gehlert	TSF
VG Hachenburg	FF Hachenburg	DLK 23/12
VG Hachenburg	FF Hachenburg	ELW 1
VG Hachenburg	FF Hachenburg	LF 16/12
VG Hachenburg	FF Hachenburg	MTF-L
VG Hachenburg	FF Hachenburg	TLF 16/25
VG Hachenburg	FF Hachenburg	TLF 20/40
VG Hachenburg	FF Hattert	KLF
VG Hachenburg	FF Hattert	TSF
VG Hachenburg	FF Heimbörn	LF 8

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerweereinheit	Fahrzeugtyp
------------------	------------------	-------------

VG Hachenburg	FF Kroppach / Giesenhausen	MLF
VG Hachenburg	FF Kroppach / Giesenhausen	VRW
VG Hachenburg	FF Linden	TSF
VG Hachenburg	FF Lochem	TSF
VG Hachenburg	FF Luckenbach	LF 8/6
VG Hachenburg	FF Mörsbach	TSF
VG Hachenburg	FF Mudendbach	TSF
VG Hachenburg	FF Mündersbach	MTF-L
VG Hachenburg	FF Mündersbach	TLF 8/18
VG Hachenburg	FF Mündersbach	TSF
VG Hachenburg	FF Müschenbach	MZF 2
VG Hachenburg	FF Müschenbach	TSF
VG Hachenburg	FF Nister	TSF
VG Hachenburg	FF Roßbach	KLF
VG Hachenburg	FF Steinebach	TSF
VG Hachenburg	FF Stein-Wingert	TSF
VG Hachenburg	FF Wahlrod	MLF
VG Hachenburg	FF Wahlrod	MTF
VG Hachenburg	FF Welkenbach	TSF
VG Hachenburg	FF Wiedbachtal	TSF
VG Hachenburg	FF Wiedbachtal	TSF

VG Höhr-Grenzhausen	FF Hilgert	MLF
VG Höhr-Grenzhausen	FF Hilgert	MTF
VG Höhr-Grenzhausen	FF Hilscheid	GW-G 1
VG Höhr-Grenzhausen	FF Hilscheid	MTF
VG Höhr-Grenzhausen	FF Hilscheid	TLF 16/25
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	DLK 23/12
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	ELW 1
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	GW-AS
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	LF 16/12
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	MefG
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	MZF 2
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	SW 2000
VG Höhr-Grenzhausen	FF Höhr-Grenzhausen	LF 16/12

VG Montabaur	FF Eitelborn	MTF
VG Montabaur	FF Eitelborn	TSF
VG Montabaur	FF Girod	TSF-W
VG Montabaur	FF Görgeshausen	LF 8
VG Montabaur	FF Großholbach	SW 1000
VG Montabaur	FF Großholbach	TSF
VG Montabaur	FF Heilberscheid	TSF-W
VG Montabaur	FF Heiligenroth	MTF
VG Montabaur	FF Heiligenroth	TSF

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerweereinheit	Fahrzeugtyp
------------------	------------------	-------------

VG Montabaur	FF Holler	KLF
VG Montabaur	FF Holler	MTF
VG Montabaur	FF Hübingen	LF 8/6
VG Montabaur	FF Kadenbach	TSF
VG Montabaur	FF Montabaur	DLK 23/12
VG Montabaur	FF Montabaur	GW-G 1
VG Montabaur	FF Montabaur	KdoW
VG Montabaur	FF Montabaur	LF 16/12
VG Montabaur	FF Montabaur	MZF 2
VG Montabaur	FF Montabaur	RW 1
VG Montabaur	FF Montabaur	TLF 20/40
VG Montabaur	FF Montabaur	VRW
VG Montabaur	FF Montabaur	KdoW
VG Montabaur	FF Montabaur-Elgendorf	TSF
VG Montabaur	FF Montabaur-Eschelbach	KLF
VG Montabaur	FF Montabaur-Horressen	TSF
VG Montabaur	FF Nentershausen	ELW 1
VG Montabaur	FF Nentershausen	LF 16/12
VG Montabaur	FF Nentershausen	MZF 2
VG Montabaur	FF Nentershausen	RW
VG Montabaur	FF Nentershausen	TLF 16/25
VG Montabaur	FF Neuhäusel	ELW 1
VG Montabaur	FF Neuhäusel	HLF 10/10
VG Montabaur	FF Neuhäusel	LF 10/6
VG Montabaur	FF Neuhäusel	MZF 2
VG Montabaur	FF Niederelbert	MTF
VG Montabaur	FF Niederelbert	TSF
VG Montabaur	FF Niedererbach	TSF
VG Montabaur	FF Nomborn	TSF
VG Montabaur	FF Oberelbert	TSF
VG Montabaur	FF Ruppach-Goldhausen	MLF
VG Montabaur	FF Ruppach-Goldhausen	MTF
VG Montabaur	FF Simmern	KLF
VG Montabaur	FF Welschneudorf	MTF
VG Montabaur	FF Welschneudorf	TSF
VG Montabaur	WF Klöckner Pentaplast	TLF 16/25

VG Ransbach-Baumbach	FF Alsbach	TSF
VG Ransbach-Baumbach	FF Caan	TSF
VG Ransbach-Baumbach	FF Haiderbach	KTLF
VG Ransbach-Baumbach	FF Haiderbach	MTF-L
VG Ransbach-Baumbach	FF Hundsdorf	TSF
VG Ransbach-Baumbach	FF Nauort	LF 8/6
VG Ransbach-Baumbach	FF Nauort	MTF-L
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	AB Mulde

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerwehreinheit	Fahrzeugtyp
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	AB Öl
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	AB Schaum
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	DLK 23/12
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	ELW 1
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	GW-G 2
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	KdoW
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	LF 20/20
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	MZF 3
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	RW 2
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	TLF 24/48
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	VRW
VG Ransbach-Baumbach	FF Ransbach-Baumbach	WLF
VG Ransbach-Baumbach	FF Sessenbach	TSF-W
VG Ransbach-Baumbach	FF Wirscheid	TSF-W

VG Rennerod	FF Bretthausen	TSF
VG Rennerod	FF Elsoff-Mittelhofen	MLF
VG Rennerod	FF Elsoff-Mittelhofen	MTF
VG Rennerod	FF Hellenhahn-Schellenberg	LF 8/6
VG Rennerod	FF Hellenhahn-Schellenberg	MTF
VG Rennerod	FF Hüblingen	KLF
VG Rennerod	FF Irmtraut	MTF
VG Rennerod	FF Irmtraut	KLF
VG Rennerod	FF Liebenscheid	MTF
VG Rennerod	FF Liebenscheid	TSF
VG Rennerod	FF Liebenscheid-Weißenberg	TSF
VG Rennerod	FF Neunkirchen	MTF
VG Rennerod	FF Neunkirchen	TSF
VG Rennerod	FF Neustadt	KLF
VG Rennerod	FF Neustadt	MTF
VG Rennerod	FF Niederroßbach	KLF
VG Rennerod	FF Niederroßbach	MTF
VG Rennerod	FF Nister-Möhrendorf	KLF
VG Rennerod	FF Oberrod	TSF
VG Rennerod	FF Oberroßbach	LF 8/6
VG Rennerod	FF Rehe	TSF
VG Rennerod	FF Rennerod	Dekon-P
VG Rennerod	FF Rennerod	ELW 1
VG Rennerod	FF Rennerod	GW-G 1
VG Rennerod	FF Rennerod	LF 16/12
VG Rennerod	FF Rennerod	MefG
VG Rennerod	FF Rennerod	MTF
VG Rennerod	FF Rennerod	RW 1
VG Rennerod	FF Rennerod	TLF 16/45
VG Rennerod	FF Salzburg	TSF

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerwehreinheit	Fahrzeugtyp
------------------	------------------	-------------

VG Rennerod	FF Seck	LF 8/6
VG Rennerod	FF Seck	MTF
VG Rennerod	FF Stein-Neukirch	TSF
VG Rennerod	FF Waigandshain	TSF
VG Rennerod	FF Willingen	KLF
VG Rennerod	FF Zehnhausen bei Rennerod	TSF

VG Selters	FF Freilingen	ELW 1
VG Selters	FF Freilingen	LF 24
VG Selters	FF Freilingen	MZF 2
VG Selters	FF Freilingen	RTB 1
VG Selters	FF Freirachdorf	KLF
VG Selters	FF Goddert	MTW
VG Selters	FF Goddert	TSF
VG Selters	FF Hartenfels	HLF 20/16
VG Selters	FF Hartenfels	TSF
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	ELW 1
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	HLF 20/16
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	MTF-L
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	RTB 1
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	SW 2000 Tr
VG Selters	FF Herschbach (Uww.)	TLF 16/25
VG Selters	FF Krümmel / Sessenhausen	KLF
VG Selters	FF Marienrachdorf	MTW
VG Selters	FF Marienrachdorf	TSF
VG Selters	FF Maroth	TSF
VG Selters	FF Maxsain	MTF-L
VG Selters	FF Maxsain	TSF
VG Selters	FF Nordhofen	TSF
VG Selters	FF Quirnbach	TSF
VG Selters	FF Rückeroth	TSF
VG Selters	FF Schenkelberg	KLF
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Führung
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB GW-G1
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Kommunikation
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Mulde
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Schaum
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Sonderlöschmittel
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Transport
VG Selters	FF Selters (Ww.)	AB Wasser
VG Selters	FF Selters (Ww.)	DLK 23/12
VG Selters	FF Selters (Ww.)	ELW 1
VG Selters	FF Selters (Ww.)	HLF 20/20
VG Selters	FF Selters (Ww.)	KdoW
VG Selters	FF Selters (Ww.)	KLAF

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerwehreinheit	Fahrzeugtyp
------------------	------------------	-------------

VG Selters	FF Selters (Ww.)	MZF 2
VG Selters	FF Selters (Ww.)	TLF 24/50
VG Selters	FF Selters (Ww.)	TSF
VG Selters	FF Selters (Ww.)	WLF
VG Selters	FF Selters (Ww.)	WLF
VG Selters	FF Weidenhahn	KLF
VG Selters	FF Weidenhahn	TSF
VG Selters	FF Wölferlingen	TSF

VG Wallmerod	FF Arnshöfen	TSF
VG Wallmerod	FF Bilkheim	TSF
VG Wallmerod	FF Dreikirchen	TSF-W
VG Wallmerod	FF Dreikirchen	MTF
VG Wallmerod	FF Hahn am See / Elbingen	TSF
VG Wallmerod	FF Herschbach (Oww.)	TSF-W
VG Wallmerod	FF Herschbach (Oww.)	MTF
VG Wallmerod	FF Hundsangen	LF 8/6
VG Wallmerod	FF Hundsangen	MTF-L
VG Wallmerod	FF Kuhnshöfen	GW-TS
VG Wallmerod	FF Mähren	TSF
VG Wallmerod	FF Meudt	ELW 1
VG Wallmerod	FF Meudt	GW
VG Wallmerod	FF Meudt	LF 16/12
VG Wallmerod	FF Meudt	MTF-L
VG Wallmerod	FF Meudt	TSF
VG Wallmerod	FF Niederahr	TLF 8/18
VG Wallmerod	FF Niederahr	TSF
VG Wallmerod	FF Niederahr	VRW
VG Wallmerod	FF Obererbach	TSF
VG Wallmerod	FF Steinefrenz	TSF-W
VG Wallmerod	FF Wallmerod	MZF 2
VG Wallmerod	FF Wallmerod	RW 1
VG Wallmerod	FF Wallmerod	TLF 3000
VG Wallmerod	FF Wallmerod	TSF
VG Wallmerod	FF Weroth	TSF

VG Westerburg	FF Ailertchen	TSF
VG Westerburg	FF Bellingen	MTW
VG Westerburg	FF Bellingen	TSF
VG Westerburg	FF Berzhahn	TSF
VG Westerburg	FF Brandscheid	TSF
VG Westerburg	FF Enspel	LF 8
VG Westerburg	FF Gemünden	KTLF
VG Westerburg	FF Gemünden	MTF
VG Westerburg	FF Girkenroth	TSF

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerweereinheit	Fahrzeugtyp
VG Westerburg	FF Guckheim	TSF
VG Westerburg	FF Halbs	TSF
VG Westerburg	FF Härtlingen	MTF
VG Westerburg	FF Härtlingen	TSF
VG Westerburg	FF Hergenroth	TSF
VG Westerburg	FF Höhn	HLF 10/10
VG Westerburg	FF Höhn	SW 1000
VG Westerburg	FF Höhn	TLF 16/25
VG Westerburg	FF Höhn	TSF
VG Westerburg	FF Höhn-Neuhochstein	TSF
VG Westerburg	FF Höhn-Oellingen	TSF
VG Westerburg	FF Höhn-Schönberg	TSF
VG Westerburg	FF Kaden	TSF
VG Westerburg	FF Kölbingen	TSF-W
VG Westerburg	FF Langenhahn	TLF 16/25
VG Westerburg	FF Langenhahn	TSF
VG Westerburg	FF Langenhahn-Hintermühlen	TSF
VG Westerburg	FF Pottum	KTLF
VG Westerburg	FF Pottum	MTF
VG Westerburg	FF Rothenbach	TSF
VG Westerburg	FF Rothenbach-Obersayn	TSF
VG Westerburg	FF Stahlhofen	MTF
VG Westerburg	FF Stahlhofen	TSF
VG Westerburg	FF Stockum-Püschchen	MTF
VG Westerburg	FF Stockum-Püschchen	TSF
VG Westerburg	FF Weltersburg	TSF
VG Westerburg	FF Westerburg	DLK 18/12
VG Westerburg	FF Westerburg	ELW 1
VG Westerburg	FF Westerburg	GW-Öl
VG Westerburg	FF Westerburg	KdoW
VG Westerburg	FF Westerburg	LF KatS
VG Westerburg	FF Westerburg	MTF-L
VG Westerburg	FF Westerburg	RW 1
VG Westerburg	FF Westerburg	SW 2000 Tr
VG Westerburg	FF Westerburg	TLF 16/25
VG Westerburg	FF Westerburg	TLF 24/50
VG Westerburg	FF Westerburg-Gershasen	TSF
VG Westerburg	FF Westerburg-Sainscheid	TSF
VG Westerburg	FF Westerburg-Wengenroth	TSF
VG Westerburg	FF Willmenrod	TSF
VG Westerburg	FF Winnen	TSF
VG Wirges	FF Bannberscheid	TSF
VG Wirges	FF Dernbach	HLF 10/10
VG Wirges	FF Dernbach	LF 16/12

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Westerwaldkreis

Verbandsgemeinde	Feuerwehreinheit	Fahrzeugtyp
VG Wirges	FF Dernbach	MTF-L
VG Wirges	FF Ebernahn	TSF
VG Wirges	FF Helferskirchen	MTF
VG Wirges	FF Helferskirchen	TSF
VG Wirges	FF Leuterod	MTF
VG Wirges	FF Leuterod	TSF
VG Wirges	FF Mogendorf	MTF
VG Wirges	FF Mogendorf	MZF 2
VG Wirges	FF Mogendorf	TLF 16/25
VG Wirges	FF Ötzingen	MTF
VG Wirges	FF Ötzingen	TSF-W
VG Wirges	FF Ötzingen-Sainerholz	TSF
VG Wirges	FF Siershahn	DLK 23/12
VG Wirges	FF Siershahn	LF 8/6
VG Wirges	FF Siershahn	MZF 1
VG Wirges	FF Siershahn	MZF 3
VG Wirges	FF Siershahn	TLF 3000
VG Wirges	FF Staudt	TSF
VG Wirges	FF Wirges	ELW 1
VG Wirges	FF Wirges	MLF
VG Wirges	FF Wirges	MZF 2
VG Wirges	FF Wirges	TSF
VG Wirges	WF Saint Gobain Oberland Veralia	GTLF 24/60-SL
VG Wirges	WF Saint Gobain Oberland Veralia	MZF 2
VG Wirges	WF Saint Gobain Oberland Veralia	LF 16/16

ANLAGE 5

Fahrzeuge des Westerwaldkreises
und des Bundes

Fahrzeuge des Bundes und des Landkreises

Eigentümer	Standort-VG	Fahrzeugtyp
Westerwaldkreis	Höhr-Grenzhausen	Mef-G
Westerwaldkreis	Höhr-Grenzhausen	MZF 2
Westerwaldkreis	Höhr-Grenzhausen	GW-AS
Westerwaldkreis	Montabaur (Nentershausen)	MZF 2
Westerwaldkreis	Ransbach-Baumbach	Ab-Mulde
Westerwaldkreis	Ransbach-Baumbach	WLF
Westerwaldkreis	Ransbach-Baumbach	AB-Öl (GW-G1)
Westerwaldkreis	Ransbach-Baumbach	GW-G2
Westerwaldkreis	Ransbach-Baumbach	AB-Schaum
Bund	Rennerod	Dekon-P
Westerwaldkreis	Rennerod	MefG
Westerwaldkreis	Rennerod	GW-G1
Bund	Selters	LF-KatS *
Westerwaldkreis	Selters	AB-Kommunikation
Westerwaldkreis	Selters	Ab-Führung
Westerwaldkreis	Selters	AB-Schaum
Westerwaldkreis	Selters	WLF
Westerwaldkreis	Selters (Herschbach)	SW 2000-Tr
Bund	Westerburg	LF-KatS
Bund	Westerburg	SW 2000-Tr
Westerwaldkreis	Wirges	MZF 2
* Auslieferung steht noch aus		

ANLAGE 6

Bedarfsplanung 2016 – 2020
(Finanzbedarf)

Bedarfsplanung 2016 - 2020

Jahr	Anzahl	Bezeichnung	Einsatzzweck	Grund	Kostenschätzung			Standort
					Gesamt	Landesanteil	Kreisanteil	
2016	48	Atemluftflaschen (Composite)	Einsatzmittelreserve	Ersatzbeschaffung	55.000,00 €	0,00 €	55.000,00 €	FF Montabaur FF Selters FF Westerburg FF Wirges
2016		Fahrzeuge	Einsatzmittelreserve	Ersatz- / Neubeschaffung (Kostenteilung VG / Kreis)				Maßnahmen derzeit nicht bekannt (Interkommunale Zusammenarbeit)
2016	1	IT-Ausstattung Kreisauskunftsbüro	Betreuungsdienst	Ersatzbeschaffung	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	DRK Kreisverband
2016	1	Reinigungs- / Trocknungsanlage Chemiekalienschutzanzüge	Gefahrstoffzug	Ersatzbeschaffung	21.000,00 €	7.000,00 €	14.000,00 €	FF Ransbach-Baumbach

2017	1	Abrollbehälter Gefahrgut	Gefahrstoffzug	Ersatzbeschaffung	360.000,00 €	115.000,00 €	245.000,00 €	FF Ransbach-Baumbach
2017	60	Atemschutzgeräte	Einsatzmittelreserve	Generalüberholung	48.000,00 €	0,00 €	48.000,00 €	FF Montabaur FF Nentershausen FF Ransbach-Baumbach FF Selters FF Siershahn FF Dernbach FF Mogendorf
2017	31	Digitale Funkmeldeempfänger	Führungskräfte / -einheiten	Neubeschaffung	9.300,00 €	4.650,00 €	4.650,00 €	Kreisfeuerwehrinspekteur stv. Kreisfeuerwehrinspektoren Leitende Notärzte Organisatorische Leiter Notfallseelsorge Katastrophenschutzstab
2017	192	Digitale Funkmeldeempfänger	Schnelleinsatzgruppen	Neubeschaffung	57.600,00 €	28.800,00 €	28.800,00 €	Schnelleinsatzgruppen - Sanitätsdienst - Verpflegung - Betreuung - Kreisauskunftsbüro
2017	70	Digitale Funkmeldeempfänger	Gefahrstoffzug luK-Einheit	Neubeschaffung (Kostenteilung VG/Kreis)	10.500,00 €	5.250,00 €	5.250,00 €	Gefahrstoffzug luK-Einheit
2017		Fahrzeuge	Einsatzmittelreserve	Ersatz- / Neubeschaffung (Kostenteilung VG / Kreis)				Maßnahmen derzeit nicht bekannt (Interkommunale Zusammenarbeit)
2017	1	Krankentransportwagen	Schnelleinsatzgruppe	Ersatzbeschaffung (Kostenanteil i.H.v. 25 %)	*)	*)	25.000,00 €	DRK OV Augst oder DRK OV Höhr-Grenzhausen
2017	1	Rettungstransportwagen	Schnelleinsatzgruppe	Ersatzbeschaffung (Kostenanteil i.H.v. 25 %)	*)	*)	45.000,00 €	DRK OV Augst oder DRK OV Höhr-Grenzhausen
2017	1	Wechseladerfahrzeug mit Kran	Wechseladerfahrzeugsystem	Ersatzbeschaffung	240.000,00 €	59.000,00 €	181.000,00 €	FF Ransbach-Baumbach

2018	1	Abrollbehälter Gefahrgut 1 (gebraucht)	Gefahrstoffzug	Ersatzbeschaffung	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	FF Rennerod
2018	1	Abrollbehälter Geräte/Verpflegung	Schnelleinsatzgruppe	Ersatzbeschaffung			75.000,00 €	DRK Kreisverband

Bedarfsplanung 2016 - 2020

Jahr	Anzahl	Bezeichnung	Einsatzzweck	Grund	Kostenschätzung			Standort
					Gesamt	Landesanteil	Kreisanteil	
2018	1	Abrollbehälter Stahlmulde	Einsatzmittelreserve	Neubeschaffung	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	FF Rennerod
2018	1	Beladung AB Gefahrgut 1	Gefahrstoffzug	Ersatzbeschaffung	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	FF Rennerod
2018		Fahrzeuge	Einsatzmittelreserve	Ersatz- / Neubeschaffung (Kostenteilung VG / Kreis)				Maßnahmen derzeit nicht bekannt (Interkommunale Zusammenarbeit)
2018	1	Wechseladerfahrzeug mit Kran	Wechseladerfahrzeugsystem	Ersatzbeschaffung	240.000,00 €	59.000,00 €	181.000,00 €	FF Selters
2019	1	Abrollbehälter Atemschutz	Einsatzmittelreserve	Ersatzbeschaffung	130.000,00 €	51.000,00 €	79.000,00 €	FF Ransbach-Baumbach
2019	36	Atemschutzgeräte	Beladung AB Atemschutz	Generalüberholung	28.800,00 €	0,00 €	28.800,00 €	FF Ransbach-Baumbach
2019		Fahrzeuge	Einsatzmittelreserve	Ersatz- / Neubeschaffung (Kostenteilung VG / Kreis)				Maßnahmen derzeit nicht bekannt (Interkommunale Zusammenarbeit)
2020	1	Abrollbehälter Küche	Schnelleinsatzgruppe	Ersatzbeschaffung	*)	*)	200.000,00 €	DRK Kreisverband
2020	1	Abrollbehälter Rüst	Einsatzmittelreserve	Neubeschaffung	240.000,00 €	97.000,00 €	143.000,00 €	FF Rennerod
2020		Fahrzeuge	Einsatzmittelreserve	Ersatz- / Neubeschaffung (Kostenteilung VG / Kreis)				Maßnahmen derzeit nicht bekannt (Interkommunale Zusammenarbeit)
2020	1	Wechseladerfahrzeug mit Kran und Seilwinde	Wechseladerfahrzeugsystem	Ersatzbeschaffung	280.000,00 €	59.000,00 €	221.000,00 €	FF Rennerod

*) Die Fahrzeuge werden mit Landesbeteiligung, durch das DRK finanziert.

Finanzieller Aufwand getrennt nach Jahren:

Jahr		Landesanteil	Kreisanteil
2016		7.000,00 €	75.000,00 €
2017		212.700,00 €	582.700,00 €
2018		59.000,00 €	296.000,00 €
2019		51.000,00 €	107.800,00 €
2020		156.000,00 €	564.000,00 €
Gesamt:		485.700,00 €	1.625.500,00 €